
Hochrisikobereich Wohn- und Förderstätten:
Prävention gegen sexualisierte Gewalt in katholischen Einrichtungen der
Behindertenhilfe

Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen
Grades Bachelor of Arts (B.A.)

Hochschule Merseburg

Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur

Verfasser: Steffen Döring

Erstgutachter_in: Prof. Dr. phil. Frederik Poppe

Zweitgutachter_in: Prof. Dr. Jörg Meier

Eingereicht am 10.08.2019

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Begriffserklärungen	5
2.1	<i>Wohn- und Förderstätten der Behindertenhilfe</i>	5
2.2	<i>Sexualisierte Gewalt</i>	7
2.3	<i>Gewaltprävention</i>	9
3	Hochrisikobereich Wohn- und Förderstätten – institutionelle Rahmenbedingungen	11
3.1	<i>Risikofaktor Institution</i>	12
3.2	<i>Machtungleichgewicht und Machtmissbrauch: Täterfachleute und ihre Strategien</i>	16
3.2.1	<i>Die Entstehung von sexualisierter Gewalt</i>	17
3.2.2	<i>Machtungleichgewicht und Machtmissbrauch in der Täter-Opfer- Institutions-Dynamik</i>	21
3.3	<i>Aspekte zum Zusammenhang von Klerikalismus und sexualisierter Gewalt</i>	24
4	Die täterunfreundliche Einrichtung – Säulen der Präventionsarbeit in katholischen Einrichtungen der Behindertenhilfe	28
4.1	<i>Grundlagen kirchlicher Präventionsarbeit seit 2010</i>	30
4.2	<i>Organisation und Struktur</i>	34
4.3	<i>Der Faktor Mensch</i>	37
4.4	<i>Einrichtungskultur</i>	39
5	Fazit	41
	Literaturverzeichnis	44
	Anhang	49
	Selbstständigkeitserklärung	61

1 Einleitung

Seit dem Jahr 2010 hat die Debatte um sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt durch Vertreter der Kirche und durch bekanntgewordene Vorfälle in kirchlichen Institutionen besondere Aufmerksamkeit in den Medien und in der Gesellschaft erlangt.

Anstoß zu dem Diskurs in Deutschland waren die im Januar 2010 bekanntgewordenen Fälle von sexuellem Missbrauch am jesuitischen Canisius-Kolleg in Berlin. Dem damaligen Rektor, Jesuit Klaus Mertes, waren Fälle von sexuellem Missbrauch, welche in den 1970er und 1980er Jahren in der Schule begangen wurden, bekanntgeworden. Er verfasste einen Brief an über 600 Schüler der betroffenen Jahrgänge und machte diesen Brief über die Presse auch der Öffentlichkeit zugänglich (vgl. Anker et al. 2010). In dem Brief entschuldigt sich Mertes bei den Opfern und stellt fest, dass er durch die Schilderungen verschiedener Opfer zu der Erkenntnis gekommen sei, dass es sich nicht nur um vereinzelte Taten, sondern um systematische und jahrelange Misshandlungen durch Lehrer des Instituts gehandelt habe (vgl. Mertes 2010).

In Folge dieses Falles wurde eine Welle von Berichterstattungen ausgelöst. In den folgenden Monaten und Jahren kam es zu zahlreichen weiteren Meldungen von Opfern sexualisierter Gewalt in kirchlichen aber auch anderen Institutionen, was eine deutschlandweite Debatte zum Thema Missbrauch und Kirche ausgelöst hat (vgl. Langer 2015). Seither sieht sich die katholische Kirche, auch durch den öffentlichen Druck, mit der Aufarbeitung dieser Fälle konfrontiert. Die Entschädigung der Opfer sexualisierter Gewalt und die Aufarbeitung des Geschehenen, sowie die strafrechtliche Verfolgung von Ordensangehörigen und Laien im Dienste der katholischen Kirche, hat in diesem Rahmen das größte Medieninteresse hervorgerufen. Um zukünftige Fälle sexualisierter Gewalt zu verhindern, sahen sich auf Drängen des Vatikans, die deutschen Bischöfe aber auch gezwungen, Leitlinien und Präventionsordnungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt für ihre Bistümer zu erarbeiten und zu erlassen (vgl. Deutsche Bischofskonferenz 2013). Auf Grundlage der Präventionsordnungen sollten Präventionskonzepte konzipiert und bis in die einzelnen Institutionen der katholischen Kirche getragen und somit in die Praxis umgesetzt werden.

In dieser Bachelorarbeit soll untersucht werden, ob und wie die katholische Kirche seit 2010 Veränderungen in der Struktur ihrer Institutionen in Hinsicht auf Prävention vor sexualisierter Gewalt auf den Weg gebracht hat. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf katholischen Institutionen der Behindertenhilfe in den deutschen Bistümern. Einrichtungen dieser Art gelten als „[...] Hochrisikobereiche für sexualisierte Gewaltdelikte“ (Tschan 2012, S. 36). Die zu betrachtende Frage dieser Arbeit befasst sich mit dem Aspekt, wie die konkrete Präventionsarbeit seit 2010 in katholischen Einrichtungen der Behindertenhilfe konzipiert wurde und in die Praxis umgesetzt wird, um diese Hochrisikobereiche möglichst zu einem Ort der Sicherheit für die dort lebenden Menschen mit Beeinträchtigungen zu machen und Vorfälle sexualisierter Gewalt präventiv zu verhindern. Der Blick auf katholische Einrichtungen bedingt zudem die Untersuchung der Ursachen von sexualisierter Gewalt, sowie die Betrachtung der besonderen Hierarchien, Strukturen und Ethik der katholischen Kirche und der bei ihr tätigen Mitarbeiter.

Die Methodik dieser Bachelorarbeit basiert auf reiner Literaturrecherche. Bislang wurde die wissenschaftliche Auseinandersetzung zum Thema sexualisierte Gewalt mit großer Intensität vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit geführt. Hier herrscht fachlicher Konsens unter den Experten zum Zusammenhang der entwicklungsbedingten Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen zu erwachsenen Bezugspersonen und dem Bezug zu sexualisierter Gewalt. Auf den Ebenen von Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, sowie bei Trägern und Verbänden sind in den letzten Jahren große Fortschritte hinsichtlich der thematischen Sensibilisierung und der Prävention vor sexualisierter Gewalt zu erkennen. Dies zeigt sich auch in der großen Menge an vorhandener Fachliteratur zu den Schlagworten „Prävention“ und „sexualisierte Gewalt“ im Kontext der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (vgl. Wazlawik et al. 2017, S. 1).

Im Vergleich dazu nehmen die gesellschaftliche Aufmerksamkeit und der Forschungsdiskurs zum Thema sexualisierte Gewalt und Menschen mit Behinderungen in den letzten zehn Jahren erst allmählich zu. Es gibt nur wenige veröffentlichte Erhebungen und Studien im deutschsprachigen Raum zur Thematik Behinderung und sexualisierte Gewalt. Beispielhaft seien hier die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2012 und 2013 veröffentlichten Ergebnisse zur Untersuchung der Lebenssituation

von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland genannt (vgl. BMFSFJ 2012, 2013). Von der sogenannten „MHG-Studie“, welche 2018 veröffentlicht und zuvor von der deutschen katholischen Kirche in Auftrag gegeben wurde, sollte laut der deutschen Bischofskonferenz: „[...] die katholische Kirche in Deutschland mehr Klarheit und Transparenz zum Thema sexueller Missbrauch an Minderjährigen erlangen – um der Opfer willen, aber auch, um selbst die Verfehlungen zu sehen und alles dafür tun zu können, dass sie sich nicht wiederholen.“ (Deutsche Bischofskonferenz 2018).

Wissenschaftler wie beispielsweise Freck, Mattke, Ortland, Tschan, Stahl und Wazlawik haben sich ebenfalls der Thematiken Behinderung, Sexualität, Prävention und sexualisierter Gewalt angenommen und wichtige Grundlagenforschung betrieben. Der in dieser Arbeit betrachtete Aspekt der praktischen Umsetzung konzeptioneller Präventionsarbeit in katholischen Einrichtungen der Behindertenhilfe wurde hingegen bisher noch kaum erforscht und findet nur vereinzelte Erwähnungen in der Fachliteratur.

2 Begriffserklärungen

In der Auseinandersetzung mit diesem Thema ist es von essenzieller Bedeutung, die am häufigsten verwendeten Fachtermini in ihrer Definition und ihrem Inhalt zu kennen. Im folgenden Kapitel werden Wohn- und Förderstätten der katholischen Behindertenhilfe als Wohnformen definiert und Zahlen der dort lebenden Schutzbefohlenen und arbeitenden Menschen herangezogen, um Tätergruppen und potenzielle Opferzahlen aufzuzeigen. Des Weiteren folgen Erklärungen und Definitionen zu den Begriffen der sexualisierten Gewalt und Gewaltprävention.

2.1 Wohn- und Förderstätten der Behindertenhilfe

Durch die Sozialhilfeträger in Deutschland werden verschiedene Hilfeleistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen angeboten (vgl. SGB IX §55 Abs.2 Nr.6). Die drei ausgewiesenen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sind dabei stationär

betreute Wohnformen, ambulant betreute Wohnformen und die Unterbringung in Pflegefamilien (vgl. Bundesgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) 2019: 6).

Wohn- und Förderstätten stehen in dieser Bachelorarbeit zusammenfassend für Begriffe wie stationäre Einrichtungen, stationäre / betreute Wohnformen, Tageseinrichtungen, sowie Werkstätten und Tagesförderungsangeboten für Menschen mit Behinderungen. Einige Einrichtungen tragen auch ganz konkret in ihrem Namen den Zusatz „Wohn- und Förderstätte“ und bieten eine Kombination aus Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und einrichtungsinternen Förderungsangeboten an. Die in den oben genannten Einrichtungen lebenden Menschen mit Behinderungen, denen besonderer Schutz zusteht, bilden die potenzielle Zielgruppe zu Opfern von sexualisierter Gewalt zu werden. Deshalb ist es wichtig zu eruieren, wie groß der Personenkreis der möglichen Opfer deutschlandweit ist und spezialisiert zu untersuchen, wie viele dieser Menschen mit Behinderungen in katholischen Einrichtungen dieser Art untergebracht sind.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) hat 2019 einen Kennzahlenvergleich durchgeführt und statistische Erhebungen aus dem Jahr 2017 ausgewertet. Demnach haben insgesamt 413.197 Menschen mit Behinderungen Hilfeleistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen bezogen (vgl. BAGüS 2019: 12). Davon entfallen 211.950 Menschen mit Beeinträchtigungen auf stationär betreute Wohnformen (vgl. ebd.: 20). Im selben Erfassungszeitraum waren zudem 311.164 Personen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder in Tagesförderstätten beschäftigt und erhielten Hilfen zur Eingliederung (vgl. ebd.: 8). Tagesförderstätten dienen dabei den Menschen, die nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt werden können, da sie entweder einen erheblichen pflegerischen Hilfebedarf haben oder keine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung erbringen können (vgl. ebd.: 45). Fast zwei Drittel der in den stationär betreuten Wohnformen lebenden Menschen wiesen eine geistige Behinderung auf. Weitere 28,5% eine seelische Behinderung und 7,9% eine körperliche Behinderung (vgl. ebd.: 18).

Diese absoluten Zahlen beziehen sich auf Wohn- und Förderangebote aller in Deutschland vertretenen Träger (öffentliche Träger und freie/kirchliche Träger). Der in dieser Arbeit

betrachtete Personenkreis potenzieller Opfer sexualisierter Gewalt in Wohn- und Förderstätten liegt bei den in katholischen Trägergesellschaften lebenden, Menschen mit Behinderungen. Für das deutsche Bundesgebiet sind dies namentlich der Deutsche Caritasverband e.V. (DCV) und seine Tochtergesellschaften. In Deutschland unterhält der Caritasverband insgesamt 822 stationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit 42.438 Betreuungsplätzen (Stand 2016) (vgl. Deutscher Caritasverband e.V. (DCV) 2018: 4). Dies entspricht etwa 20% von den 211.950 bundesweiten Leistungsnehmern für Hilfeleistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen. Zudem führt der DCV 816 Tages- und Fördereinrichtungen mit insgesamt 69.326 Betreuungsplätzen in seiner Zentralstatistik auf. Dieser Zahl etwaiger Opfer steht der Anzahl von potenziellen Täterfachleuten gegenüber. In dem Bereich der zu betrachtenden Wohn- und Förderstätten beschäftigt der DCV insgesamt 66.752 Mitarbeiter in Vollzeit, Teilzeit oder mit geringfügiger Beschäftigung. Das entspricht unter Berücksichtigung der zitierten statistischen Werte einem Äquivalent von 48.732 Vollzeitstellen. Da jeder der beschäftigten Mitarbeiter jedoch zum Personenkreis sexualisierter Gewalttäter gehören könnte, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten ausschlaggebend, egal ob in Vollzeit, Teilzeit oder auf geringfügiger Basis beschäftigt. Anteilig 38.359 der insgesamt 66.752 Mitarbeiter sind dabei in den stationär betreuten Einrichtungen tätig, 28.393 Mitarbeiter in den Tages- und Fördereinrichtungen des Caritasverbandes (vgl. DCV 2018: 4).

2.2 Sexualisierte Gewalt

Im Forschungsdiskurs hat sich der Begriff der sexualisierten Gewalt mittlerweile als gängige Bezeichnung etabliert. Es finden sich in der Fachliteratur aber auch Termini wie sexuelle Ausbeutung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt.

In dieser Arbeit wird vorrangig von dem Begriff der sexualisierten Gewalt Gebrauch gemacht, da die Sexualisierung bereits impliziert, dass die Sexualität häufig nur als Mittel zum Zweck dient. Vorrangig geht es den TäterInnen um die Durchsetzung von Interessen unter zur Hilfenahme von sexuellen oder sexualbezogenen Handlungen (vgl. Stahl 2017: 8). Die Durchsetzung von Interessen, beispielsweise die Ausübung von Macht, kann hierbei mit dem

Begriff der Gewalt beschrieben werden. Römisch (2017: 107) definiert sexualisierte Gewalt wie folgt:

„Sexualisierte Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer abhängigen Person entweder gegen ihren Willen vorgenommen wird, oder der die Person aufgrund ihrer emotionalen, intellektuellen oder physischen Entwicklung nicht informiert und frei zustimmen kann. Dabei nutzt die ausübende Person die ungleichen Machtverhältnisse zwischen sich und der abhängigen Person aus, um sie zur Kooperation zu überreden und zu zwingen und um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der anderen Person zu befriedigen [...].“

Sexualisierte Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe kann, unter Berücksichtigung der Definition von Römisch, in zahlreichen Varianten zutage treten. So können beispielsweise KlientInnen an anderen KlientInnen sexualisierte Gewalttaten verüben oder MitarbeiterInnen untereinander (sexuelle Belästigung). Ebenso ist es möglich, dass KlientInnen MitarbeiterInnen gegenüber übergriffig werden oder Besucher und Angehörige sexualisierte Gewalttaten an KlientInnen begehen (vgl. Tschan 2012: 28). Auch das Verhindern des Auslebens der Sexualität von KlientInnen der Wohn- und Förderstätten ist eine Form von sexualisierter Gewalt unter Ausnutzung von Macht (vgl. ebd.: 28).

Der Fokus in dieser Arbeit liegt bei Formen von sexualisierten Gewalt, bei der Menschen in ihrer fachlichen Rolle sexualisierte Gewalttaten an KlientInnen der Einrichtung begehen, dem sogenannten „Professional Sexual Misconduct“ (PSM). PSM dient dabei als eine umfassende Beschreibung für jegliche Formen von sexuellem Fehlverhalten in der fachlichen Rolle (vgl. Tschan 2012: 26f). Dabei dient die Ausübung von sexualisierter Gewalt vorrangig der Machtbefriedigung des Täters. Die sexuelle Befriedigung ist fast immer als zweitrangig zu betrachten (vgl. Römisch 2017: 107).

Um die Aspekte des Machtungleichgewichts zwischen TäterInnen und Opfern innerhalb von Wohn- und Förderstätten der Behindertenhilfe zu verdeutlichen, wird in dieser Arbeit ausschließlich der Begriff der sexualisierten Gewalt verwendet.

2.3 Gewaltprävention

Das Wort Prävention geht aus dem lateinischen Wort „*praevenire*“ hervor, was übersetzt „*zuvorkommen*“ oder auch „*verhüten*“ bedeutet. Wenn man in der Sozialen Arbeit von Prävention spricht, so geht es um vorbeugende Maßnahmen. Unerwünschte Entwicklungen oder Ergebnisse – hier konkret im Bezug zu Gewalt in jeglicher Form – sollen möglichst vermieden und verhindert werden (vgl. Elmer und Maurer 2011: 29). Tschan definiert Gewaltprävention wie folgt:

„Gewaltprävention ist die Summe aller Maßnahmen, die der Verhinderung und Verminderung von Gewalt und ihrer Auswirkungen dienen.“

(Tschan 2012: 21)

Mit den Behindertenrechtskonventionen der Vereinten Nationen (UN-BRK) wurde 2008 im Artikel 16 eine konkrete rechtliche Grundlage zur Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch eingeführt. In Satz 1 des Artikel 16 heißt es dazu:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.“

(UN-BRK 2017)

In Deutschland wurde die Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 ratifiziert. Somit wurde auch die in Artikel 16 geforderte Gewaltprävention für Menschen mit Behinderung zu einer staatlichen Verpflichtung (vgl. Mattke 2015: 87).

In der allgemeinen Präventionsarbeit gibt es verschiedene theoretische und praktische Ansätze, Modelle und Methoden, welche jedoch alle zum Ziel haben, die Inzidenzraten von auftretender sexualisierter Gewalt zu mindern (vgl. Godenzi 1996: 327). Die verschiedenen Präventionsmodelle verfolgen dabei unterschiedliche Ansätze. Einige Modelle orientieren sich

an der zeitlichen Abfolge der Präventionsmaßnahmen, einige Modelle sind evidenzorientiert und wiederum andere Modelle orientieren sich an der Zielgruppenarbeit. Mit Sicht auf die institutionelle Prävention hat sich die zeitbezogene Kategorisierung für Prävention vor sexueller Ausbeutung nach Caplan als gängiges Grundmodell etabliert. Demnach wird die Präventionsarbeit in Primärprävention, Sekundärprävention und Tertiärprävention untergliedert (vgl. ebd.: 327ff). Die primäre Prävention sieht dabei vor, sexuelle Gewalt in Institutionen durch eine Veränderung von gewaltfördernden Gesellschafts- und Institutionsbedingungen zu verhindern (vgl. Elmer und Maurer 2011: 34). Ziele der sekundären Prävention sind das Stoppen von (potenziellen) Gewaltsituationen durch institutionelle und individuelle Maßnahmen. Die Unterstützung und der Schutz von Betroffenen, sowie die Therapie der TäterInnen umfassen den tertiären Präventionsstrang (vgl. ebd.: 35).

Betrachtet man im Speziellen die institutionelle Gewaltpräventionsarbeit der katholischen Behindertenhilfe, so müssen auch die Machtstrukturen der entsprechenden Einrichtungen berücksichtigt werden (vgl. Römisch 2017: 113). Elmer und Maurer (2011) haben dazu ein Model mit drei Ebenen entwickelt, welche es gleichberechtigt bei der institutionellen Präventionsarbeit zu berücksichtigen gilt:

- Die Ebene der Kultur
- Die Ebene der Organisation
- Die Ebene des Menschen

(vgl. Elmer und Maurer 2011: 37)

Im *Kapitel 4* dieser Arbeit erfolgt eine detaillierte Untersuchung der verschiedenen Ebenen.

In der Präventionsarbeit katholischer Einrichtungen der Behindertenhilfe wurden seit 2010 Konzepte speziell zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet, welche aber auch andere Formen der Gewalt berücksichtigen. Auch laut Stahl (2017: 49) könne in der Behindertenhilfe die sexualisierte Gewalt nicht frei von anderen Gewaltformen betrachtet werden. So sei es sinnvoll, Gewaltpräventionskonzepte zu erarbeiten, in denen Kriterien zu sexualisierter Gewalt eingebunden sind.

3 Hochrisikobereich Wohn- und Förderstätten – institutionelle Rahmenbedingungen

„Institutionen gelten [...] als Hochrisikobereiche für Übergriffe“

(Tschan 2012: 74).

Für die Ausführungen zur institutionellen Gewaltprävention im vierten Kapitel dieser Arbeit ist es notwendig, vorab eine Analyse der Gefährdungspotenziale durchzuführen. Laut Tschan gelten Institutionen der Behindertenhilfe als „Hochrisikobereiche für sexualisierte Gewalt“ (2012: 36).

Betrachtet man die Ergebnisse aus verschiedenen Studien zu Opfern von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe (z.B. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2013; Becker 2001; Kindler und Fegert 2015), bildet sich die Tatsache heraus, dass Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen ein erhöhtes Risiko tragen, zu Opfern von sexualisierten Gewalttaten zu werden. Im Bereich der stationären Wohnformen setzen sich die Opferzahlen, im Vergleich zu den ambulanten Wohn- und Betreuungsformen, nochmals erheblich ab. Dies begründet Römisch (2017: 106) beispielsweise mit dem strukturellen Machtungleichgewicht in den Wohnstätten der Behindertenhilfe. Ein solches Machtungleichgewicht ergibt sich demnach aus gesellschaftlichen, institutionellen und behinderungsbedingten Faktoren.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat dazu 2013 eine vielzitierte Studie zur „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um eine quantitative Befragung. Dem Endbericht der Studie ist zu entnehmen, dass Frauen mit geistiger Behinderung, im Vergleich zu Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt, in ihrem Leben deutlich häufiger Opfer von sexualisierten Gewalttaten werden. Die Rate ist in etwa zwei- bis dreimal höher (vgl. BMFSFJ 2013: 218). Insgesamt gaben 22% der befragten und in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebenden Frauen an, Opfer von sexualisierter Gewalt geworden zu sein. Das BMFSFJ vermutet jedoch eine deutlich höhere Dunkelziffer, da bei den befragten Frauen mit geistiger Behinderung teilweise die Problematik von sprachlich

schwierigen Ausdrucksmöglichkeiten bestand (vgl. ebd.: 196). Grundsätzlich sind jedoch beide Geschlechter von sexualisierter Gewalt betroffen. Frauen mit Behinderungen werden jedoch häufiger als Männer mit Behinderungen zu Opfern von sexualisierter Gewalt. Männer sind auch generell häufiger die ausübenden Täter (vgl. Ortland 2008: 114).

Kindler und Fegert (2015: 172) ziehen in ihren Untersuchungen zum Missbrauch in Institutionen die Schlussfolgerung, dass Einrichtungen mit körperlich, psychisch oder intellektuell beeinträchtigten Menschen, generell ein strukturell bedingtes, erhöhtes Risiko tragen, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden. Dies wird begründet mit der Einschränkung der Personengruppe im Selbstschutz und in der Mitteilungsfähigkeit.

Die Ursache für das erhöhte Gefährdungspotenzial ist an verschiedenen Stellen zu suchen. Zum einen gibt es allgemeine Risikofaktoren, welche institutionelle Rahmenbedingungen mit sich bringen. Zum anderen profitieren TäterInnen, vor dem Hintergrund institutioneller Strukturen, vom Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zur Vollübung sexualisierter Taten (vgl. Ortland 2008: 114).

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels erfolgt eine Zusammenfassung institutioneller Risikofaktoren. Zudem werden die Strategien der Täterfachleute vor dem Hintergrund institutioneller Gefährdungspotenziale aufgezeigt und kirchliche Aspekte, wie Klerikalismus, berücksichtigt, welche in katholischen Einrichtungen der Behindertenhilfe sexualisierte Gewalt begünstigen können.

3.1 Risikofaktor Institution

Sexualisierte Übergriffe in Wohn- und Förderstätten der Behindertenhilfe sind in erster Linie immer der Pathologie eines einzelnen Täters zuzuschreiben. Ohne den Faktor Mensch würde es in Institutionen auch keine Übergriffe geben (vgl. Tschan 2012: 74). Einrichtungen dürfen sich deshalb aber keineswegs aus der Verantwortung ziehen und tragen immer eine Mitschuld, da sie TäterInnen Raum, Zeit und Umfeld zur Umsetzung sexualisierter Taten bieten und gewissermaßen einen Rahmen dafür kreieren (vgl. ebd.: 74). Ein Machtungleichgewicht durch Organisationsmacht, entsteht bereits durch den Schutz- und

Fürsorgeauftrag, welchen die Einrichtungen durch den überörtlichen Träger oder durch Angehörige erhalten. Menschen mit Behinderungen werden den Einrichtungen zur Pflege, Betreuung und Begleitung anvertraut und somit in einer Institution untergebracht. Hierbei handle es sich nach Römisch bereits um institutionelle Gewalt und um ein von Grund auf strukturell bedingtes Machtverhältnis (vgl. Römisch 2017: 112).

Wohn- und Förderstätten der Behindertenhilfe tragen dabei ein besonders hohes Risiko zu Schauplätzen von sexualisierter Gewalt zu werden. Es sind vor allem Einrichtungen gefährdet, welche stark überstrukturiert und autoritär organisiert sind (vgl. Backes 2015: 261). Stark unterstrukturierte Einrichtungen mit einem laissez-fairen Leitungsstil zählen aber auch zu der Gruppe der besonders gefährdeten Institutionen (vgl. ebd.: 261). Beide Einrichtungsformen erleichtern möglichen TäterInnen aus ganz verschiedenen Gründen die Ausübung sexualisierter Gewalt (siehe dazu Kapitel 3.2).

Abgesehen vom Führungsstil in den Einrichtungen, gelten auch besonders geschlossene und offene Systeme als täterfreundlich (vgl. Römisch 2017: 108). Geschlossene Systeme können beispielsweise tatsächlich räumlich in sich abgeschlossene Einrichtungen sein, wie es beispielsweise bei einigen Wohnheimen der Fall ist. Zu diesen geschlossenen Systemen hat meist auch nur ein exklusiver Personenkreis Zugang. Sind KlientenInnen hier über längere Zeit untergebracht, haben Eltern und Angehörigen auch stets (persönlichen) Kontakt mit relativ gleichbleibendem Fachpersonal. Dies erschwert den Angehörigen zunehmend eine kritische Distanz aufrechtzuerhalten und sexualisierte Übergriffe oder rigide Erziehungsmethoden durch Mitarbeiter bewusst wahrzunehmen. Den Aussagen der eigenen, im Wohnheim lebenden, Familienmitgliedern Glauben zu schenken, sofern sie sich auf Grund ihrer Behinderung äußern können, fällt den Angehörigen dann immer schwerer. Man traut den MitarbeiterInnen, zu denen man als Angehöriger ebenfalls ein Vertrauensverhältnis aufgebaut hat, solche Taten schlichtweg einfach nicht zu (vgl. Römisch 2017: 108).

Das Risiko von offenen Systemen, sind die große Anzahl an Personen, welche Zugang zu selbigem haben. Meist zählen auch viele nicht fachlich qualifizierte Personen zu diesem zugangsberechtigten Personenkreis. Hier wird sexualisierte Gewalt häufig nicht als solche wahrgenommen, da es zu regem Personalwechsel kommt oder die klare Verteilung von

Verantwortlichkeiten fehlt und niemand das System überblicken kann (vgl. Römisch 2017: 108f).

Betrachtet man im Speziellen das Setting von Missbrauch in katholischen Einrichtungen, so hat sich gezeigt, dass patriarchalische Strukturen, in denen die Führungspositionen ausschließlich von Männern dominiert sind, das Aufkommen sexualisierter Gewalt begünstigen. In egalitären Einrichtungsstrukturen, in denen Frauen über gleichwertige Möglichkeiten und Ressourcen verfügen, ist das Gefährdungspotenzial vergleichsweise geringer (vgl. Elmer und Maurer 2011: 23).

Im Allgemeinen bemängelt beispielsweise Tschan (2012: 75) ein fehlendes Bewusstsein für das Risiko von Übergriffen in der „eigenen Einrichtung“. Demnach seien zahlreiche Mitarbeiter von gefährdeten Einrichtungen der Meinung, dass es sexualisierte Gewalt nur in anderen Einrichtungen gäbe. So wiegen sich auch Einrichtungen und Mitarbeiter, welche bereits ein Präventionskonzept entwickelt und etabliert haben, in falscher Sicherheit und geben an, gegen sexualisierte Gewalt gewappnet zu sein, was zur Folge habe, dass die Wachsamkeit aller Involvierten verloren ginge (vgl. ebd.: 75). Dieser Mangel an Vorstellungskraft, dass es in der eigenen Einrichtungen zu sexualisierter Gewalt kommen könnte, ist als ernsthaftes Problem zu verstehen (vgl. Römisch 2017: 112). So lässt diese Aussage den Schluss zu, dass Menschen Dinge, die sie sich nicht vorstellen können, auch nicht sehen werden. Gerade die stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe lassen sich mit den oben genannten geschlossenen Systemen gleichsetzen und beinhalten ein großes Gefährdungspotenzial (vgl. Römisch 2017: 112). In diesem Sektor der Behindertenhilfe gibt es noch immer Institutionen, die nahezu isoliert vom gesellschaftlichen Leben existieren, da Wohnen und Arbeiten / Förderungen auf demselben Gelände stattfinden (vgl. ebd.: 112).

Auch hinsichtlich der freien Auswahlmöglichkeiten des Personals besteht für BewohnerInnen meist eine große Einschränkung. Weiterführend kann auch die Intimsphäre der Bewohner nicht immer und überall ausreichend geschützt werden. Häufig sehen die gegebenen Örtlichkeiten aus verschiedensten Gründen keine abschließbaren Bewohnerzimmer oder Bäder vor (vgl. Römisch 2017: 112).

Dies führt auch zu einem Machtungleichgewicht durch die Organisationsmacht der Institutionen, da MitarbeiterInnen im Vergleich zu den dort lebenden Menschen mit

Behinderungen gleichwohl die Möglichkeit haben, Zimmer oder Bäder zu verschließen, was ein weiteres Risiko für sexualisierte Gewalt darstellt. Häufig ergibt sich dazu, aus Sicht der Leitungsebene, noch das Bild des blinden Vertrauens in die eigenen MitarbeiterInnen (vgl. Elmer und Maurer 2011: 23f). In diesem Zusammenhang spielt auch die Angst vor einer möglichen Rufschädigung der Einrichtung eine gewichtige Rolle. So wurden nachweislich, bei nicht mehr abzustreitenden Beweislagen, vor allem auch in katholischen Einrichtungen, Kleriker einfach versetzt oder MitarbeiterInnen gekündigt, um die Vorkommnisse, möglichst ohne großes Aufsehen zu erregen, ad acta zu legen (vgl. ebd.: 24). Hinzu kommen noch Fälle, in denen Institutionen Opfer unter Druck gesetzt und ihnen mit rechtlichen Schritten gedroht wurde, um sie zum Schweigen zu bringen und somit die eigene Reputation zu sichern (vgl. Backes 2015: 261). Diese Vorgehensweise hat häufig auch Wirkung gezeigt, da die Opfer mit Behinderungen dem zumeist wehrlos ausgesetzt sind und auf sexualisierte Gewalt traumatisiert mit Dissoziation, Scham und Angst reagieren (vgl. ebd.: 261).

Neben dem Machtungleichgewicht durch die Organisationmacht und dem damit einhergehenden möglichen Machtmissbrauch, sind auch andere Risikofaktoren von Bedeutung. So können niederschwellige Gelegenheitsstrukturen in Einrichtungen sexualisierte Gewalttaten begünstigen. Diese Gelegenheitsstrukturen sind beispielsweise auf bauliche Mängel zurückzuführen. Einrichtungen in denen es dunkle, schlecht einsehbare oder abgeschlossene Räume und Gebäudeteile gibt, bieten Schutz für TäterInnen und Raum für sexualisierte Gewalt (vgl. Elmer und Maurer 2011: 24).

Auch fehlende Konzeptionen zum Umgang mit sensiblen Informationen oder zu Verfahren in einem konkreten Verdachtsfall wirken sich negativ auf Institutionen aus. Eine angemessene Reaktion auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Leitung bleibt dann aus, da sich niemand handlungsfähig fühlt (vgl. ebd.: 24). Zudem wirken sich auch ungenügende personal- und arbeitsrechtliche Vorkehrungen bei Einstellungsgesprächen oder in den Arbeitsverträgen nachteilig aus, weil Führungskräften dann wichtige Instrumente zur angemessenen Reaktion auf Grenzverletzungen und zur Absicherung der Einrichtung fehlen. Ohne eine von und für die MitarbeiterInnen erstellte Kultur der Grenzachtung bleibt die Umsetzung von fachlicher Nähe zu BewohnerInnen der Einrichtung der willkürlichen Interpretation der MitarbeiterInnen überlassen (vgl. ebd.: 24).

3.2 Machtungleichgewicht und Machtmissbrauch: Täterfachleute und ihre Strategien

Um institutionelle Präventionsarbeit in Einrichtungen der Behindertenhilfe inhaltlich zu verankern, ist es von großer Bedeutung, dass Mitarbeiter und Leitung in der Lage sind, TäterInnen zu erkennen. Gerade im Bereich der Behindertenhilfe gibt es eine Vielzahl an potenziellen Opfern welche auf Grund ihrer Behinderungen nicht in der Lage sind, TäterInnen oder Taten über andere Mitarbeiter, Beschwerdemanagement, Einrichtungsleitung, Beratungsstellen, Polizei anzuzeigen. In diesen Einrichtungen müssen MitarbeiterInnen besonders wachsam in ihrem Umfeld sein und sensibel auf Anzeichen für sexualisierte Gewalt reagieren. Um dies in der Praxis umsetzen und eine Kultur der Achtsamkeit durch Präventionsarbeit etablieren zu können, ist es wichtig, die Pathologie der TäterInnen genau zu kennen. Nur so können Anzeichen und Hinweise auf sexualisierte Gewalt überhaupt erkannt werden. In diesem Abschnitt wird deshalb das gezielte Vorgehen von Täterfachleuten und der damit einhergehende Missbrauch von Macht untersucht.

„Ein/e Täter/-in sucht jemanden, über den er Macht ausüben kann, und nicht jemanden, wie leider oft angenommen wird, der sexuell anziehend ist. Es ist eine der vielen Mythen über sexuelle Gewalt, dass man jung und hübsch sein muss, um diesem Risiko ausgesetzt zu sein. [...] Was auf jeden Fall wichtig ist, ist das Ausmaß der Verletzbarkeit, und wie der/die Täter/-in dieses Ausmaß einschätzt“

(Bosch 2006: 153f)

Sexualisierte Gewalttaten gehen überwiegend von Männern aus. Frauen sind aber ebenso als Täterinnen bekannt. TäterInnen handeln dabei vor allem im nahen Umfeld der möglichen Opfer und suchen sich dafür auch gezielt Institutionen als Arbeitsfeld aus (Mattke 2015: 109ff). Die Täterstrategien können nicht alleine stehen und müssen vielmehr als eine Opfer-Täter-Institutionsdynamik betrachtet werden (vgl. Tschan 2012: 69). Die Pathologie des Täters spielt zwar eine entscheidende Rolle aber wie in Kapitel 3.1 bereits beschrieben, müssen auch die

institutionellen Voraussetzungen Berücksichtigung finden, um die Vorgehensweise und Strategien von TäterInnen zu kennen und zu erkennen.

3.2.1 Die Entstehung von sexualisierter Gewalt

Als Erklärungsmodell zur Entstehung von sexualisierter Gewalt kann das „Vier-Voraussetzungen-Modell“ nach Finkelhor (1984) dienen. Demnach muss als erste Voraussetzung die Motivation von TäterInnen für sexuellen Missbrauch gegeben sein. Außerdem müssen TäterInnen innere und äußere Hemmungen überwinden. Die inneren Hemmschwellen sind dabei stark beeinflusst von gesamtgesellschaftlichen Zuständen und Normen. So sinkt die innere Hemmschwelle beispielsweise bei Zugänglichkeit zu Kinderpornographie, geringer Strafen durch die Justiz und schwachen Kinderschutzgesetzen (vgl. Backes 2015: 261). Äußere Hemmschwellen betreffen vor allem die im Kapitel 3.1 geschilderten institutionellen Organisations- und Leitungsstrukturen, welche TäterInnen umgehen oder überwinden müssen. Vierte Voraussetzung für TäterInnen ist, den Widerstand des zukünftigen Opfers zu überwinden (vgl. ebd.: 260).

Backes (2015: 260) kommt in ihren Untersuchungen zu der Erkenntnis, dass es zwei Typen von TäterInnen zu unterscheiden gilt. Zum einen TäterInnen mit pädophilen sexuellen Präferenzen und zum anderen situativ aktiv werdende TäterInnen. Pädosexuelle TäterInnen suchen gezielt nach Handlungsräumen an denen sich Missbrauch Gelegenheiten bieten und an denen die Hemmschwellen möglichst niedrig sind. Bei der situativen Tätergruppe ist der Auslöser für sexualisierte Gewalttaten gegen Schutzbefohlene meist in subjektiv wahrgenommenem Lebensstress zu suchen, obwohl im Alltag altersentsprechende Sexualpartner bevorzugt werden (vgl. ebd.: 260). Kindler und Fegert (2015: 179) haben weiterführend, nach Auswertung einer kleinen Anzahl internationaler Studien in denen unter anderem auch verurteilte Täterfachleute befragt wurden, die Erkenntnis gezogen, dass es neben den oben genannten Tätertypen auch noch Tätergruppen gibt, die ausschließlich ihre Autoritätsposition ausnutzen, um Macht durch sexualisierte Gewalttaten auszuüben.

Pädosexuelle und situative TäterInnen begehen ihre Taten meist nicht spontan, sondern planen diese sorgfältig und bereiten sie von langer Hand vor. TäterInnen durchlaufen während des Prozesses verschiedene Phasen, wie der Deliktablauf in Abbildung 1 verdeutlichen soll:

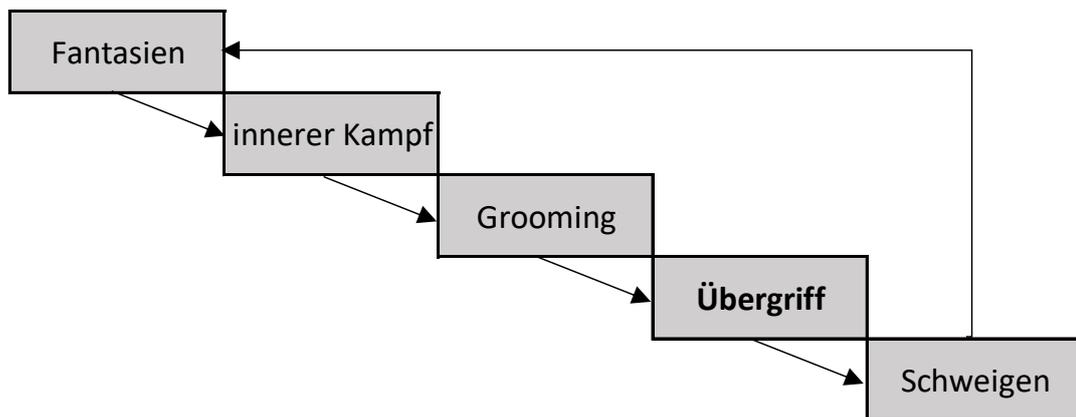


Abbildung 1: *Deliktablauf von TäterInnen*

Quelle: In Anlehnung an Tschan 2012: 71

TäterInnen suchen sich ihre Opfer gezielt aus. Die fachlich professionelle Arbeit ermöglicht den Täterfachleuten nahezu unbegrenzten Zugang zu möglichen Opfern. Bei ihrem Vorgehen wollen die TäterInnen schnell an ihr Ziel gelangen. Sexualisierte Übergriffe beginnen dabei nahezu nie mit sexuellen Handlungen, sondern in der Fantasie von TäterInnen. Die Gedanken und sexuellen Fantasien im Kopf sind das „Triebmittel“ und sind an die verletzlichen und abhängigen BewohnerInnen der Einrichtung gerichtet (vgl. Tschan 2012: 70).

Täterfachleute wissen meist, dass dieses Verhalten nicht korrekt ist, was dann in einem inneren Kampf mündet. Um ihre Taten begehen zu können, müssen TäterInnen ihr Verhalten vor sich selbst legitimieren (vgl. Elmer und Maurer 2011: 21). Tschan (2012: 70) schildert die möglichen Gedanken der Täterfachleute zur besseren Veranschaulichung wie folgt:

„Ein bisschen Sex schadet niemandem; solange das ganze ohne Gewalt geschieht, ist es ok [...]“

Setzt dieser Prozess der kognitiven Verzerrung ein, sind TäterInnen oft schon willens ihre Fantasien in die Realität umzusetzen und sie beginnen um ihre potenziellen Opfer zu werben. Dabei hat sich der Begriff des „Grooming“ in der Fachsprache etabliert (vgl. Tschan 2012; Elmer und Maurer 2011; Bistum Münster 2016). „Grooming“ bedeutet übersetzt „Anbahnung“ und beschreibt das manipulative Verhalten von TäterInnen, um sich zum einen zu tarnen und zum anderen die Opfer zu umschmeicheln. Es wird ein besonderes Vertrauensverhältnis von TäterInnen zu potenziellen Opfern aufgebaut und das Opfer auf diesem Weg für zukünftige Taten präpariert (vgl. Tschan 2012: 72). Der Täter nutzt dabei seine Macht und bestehende Machtungleichgewichte im institutionellen Setting aus, um das „Grooming“ gestalten zu können. Von Bedeutung sind dabei Machtunterlegenheit in Bezug auf Ressourcenmacht, Artikulations- und Wissensmacht und Positionsmacht, welche in Kapitel 3.2.2 noch intensiverer Betrachtung unterzogen werden (vgl. Römisch 2017: 110ff). Das zukünftige Opfer wird dabei mit Aufmerksamkeiten, Vergünstigungen oder „Extras“ im Alltag beeinflusst, um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufzubauen und den möglichen Widerstand des Opfers zu minimieren (vgl. Tschan 2012: 72). So werden Opfer Stück für Stück isoliert und abhängig gemacht, was es TäterInnen erleichtert im späteren Verlauf eine Mitschuldigkeit an dem Geschehenen beim Opfer zu implementieren. Das geschieht, um das Opfer später zum Schweigen zu bringen, da es sich mitschuldig fühlt (vgl. ebd.: 73). Der Vorgang des „Grooming“ läuft jedoch nicht nur auf der Ebene des Opfers ab, sondern auch auf Ebene der Angehörigen und auf Ebene der ArbeitskollegInnen. Durch hohes Engagement, scheinbare Unentbehrlichkeit oder gar durch Liebesbeziehungen mit KollegInnen in der Einrichtung, rücken sich Täterfachleute in ein gutes Licht, manipulieren und täuschen ihr Umfeld so, dass ihnen nichts Böses zugetraut werden kann (vgl. Elmer und Maurer 2011: 21). So gelingt es durch „Grooming“ den Widerstand des Opfers zu mindern und die Wachsamkeit aller anderen Beteiligten zu neutralisieren (vgl. Tschan 2012: 72).

Im weiteren Verlauf des Deliktkreislaufs kommt es nach dem Grooming zur eigentlich Misshandlung. Eine klare Grenzziehung zwischen Grooming und Misshandlung ist jedoch nicht möglich. Die Einbindung des Opfers in sexuelle Handlungen erfolgt meist schon schrittweise während des Grooming-Vorgangs. Grenzen werden so schrittweise ausgetestet und ausgedehnt (vgl. Elmer und Maurer 2011: 21).

Ihr Vorgehen ist dabei meist sehr planvoll und gezielt: Mögliche Opfer werden im Alltag beobachtet, der Widerstand des Opfers wird getestet und Grenzen werden ausgedehnt, schrittweise wird das Opfer dann in sexualisierte Taten eingebunden und letzten Endes durch unterschiedliche Mittel zum Schweigen gebracht (vgl. Elmer und Maurer 2011: 20). Die TäterInnen realisieren jedoch während des Grooming, ob der Prozess, in ihrem Sinne, gut verläuft und stellen dann fest, dass sie beim gewählten Opfer an ihr Ziel, den Missbrauch, kommen können. Nun erfolgt eine Abwägung über den richtigen Zeitpunkt, den geeigneten Ort und die geeignete Gelegenheit. Bei diesem Vorgang fühlen sich die TäterInnen meist sehr sicher, da sie Opfer und Umfeld erfolgreich getäuscht und die Macht über ihre Opfer haben. Macht gilt dabei auch als Hauptmotivation der TäterInnen, weshalb KlientInnen als Delinquenten ausgewählt werden. Die Macht, welche Täterfachleute ausüben können, ist ihnen in ihrer fachlichen Tätigkeit zugesprochen worden. Der Missbrauch dieser Macht ist ein Indiz auf die Persönlichkeitsdefizite und Beziehungsstörungen unter denen TäterInnen leiden (vgl. Tschan 2012: 73).

Nach einem vollzogenen Missbrauch, wollen TäterInnen die Opfer möglichst effizient zum Schweigen bringen. Immerhin droht den TäterInnen der Verlust des Ansehens und der existentiellen Grundlage, die ihm der Beruf sichert. Zudem muss er juristische Verfahren und Strafen fürchten. Um ihre Opfer zum Schweigen zu bringen, greifen Täterfachleute auf eine große Palette an Drohungen zurück. Dabei drohen sie zum einen auf die „nette“ Tour mit dem Verlust aller Extras und Vergünstigungen oder suggerieren dem Opfer, dass dieses beispielsweise ins Gefängnis müsse, wenn es über das Geschehene spricht. Außerdem erfolgen auch Drohungen über den eventuellen Verlust des Heimplatzes und damit auch den Verlust des Lebensumfeldes und aller lieb gewonnener BewohnerInnen oder MitarbeiterInnen bis hin zur Androhung von Gewalt und Tötung (vgl. Tschan 2012: 74). Oft schweigen Opfer aber auch ohne die zusätzliche Einwirkung von TäterInnen aus Scham, Angst, fehlender verbaler Mitteilungsfähigkeit oder gar aus Verbundenheit mit den TäterInnen. Auch diese Form des Schweigens ist Teil des Plans von Täterfachleuten (vgl. Bistum Münster 2016: 25).

Hat sich nach einem Missbrauch die Situation beruhigt und TäterInnen sind ohne Sanktionen aus der Situation gegangen, wird sich der Deliktablauf in aller Regel wiederholen.

Zum einen, weil Täterfachleute nicht lange von der bloßen Erinnerung „zehren“ können und schnell neue Fantasien entwickeln (Rückkehr in Phase 1). Zum anderen fühlen sie sich unangreifbar, da niemand Verdacht geschöpft hat und das Umfeld erfolgreich manipuliert und getäuscht wurde. Der Deliktablauf beginnt von vorn und Grenzen werden erneut weiter ausgedehnt (vgl. Elmer und Maurer 2011: 21). Nur die Unterbrechung des Kreislaufs durch die Institution kann die Fortführung der sexualisierten Gewalt unterbinden (vgl. Erzbistum Paderborn 2018: 34).

3.2.2 Machtungleichgewicht und Machtmissbrauch in der Täter-Opfer-Institutions-Dynamik

Bei der theoretischen Auseinandersetzung mit der Thematik Macht und Machtmissbrauch, bleibt auch eine Erwähnung der Definition des bekannten Soziologen Max Weber (1864-1920) nicht aus. Dieser definierte Macht als

„die Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichwohl worauf diese Chance beruht“.

(Weber 1980: 28)

Macht ist überall im Alltag und Zusammenleben von Menschen zu finden. Ein Leben ohne Macht kann nicht funktionieren. Jeder Mensch benötigt Macht, um seine Ziele gegen den Willen anderer umzusetzen und um Übergriffe abzuwehren. Zur Durchsetzung der eigenen Interessen und um sich behaupten zu können, ist Macht notwendig und hilfreich (vgl. Bauer-Jelinek 2009: 22). Bauer-Jelinek ordnet der Macht in ihren Ausführungen eine helle und eine dunkle Seite zu. Dabei diene die helle Seite der Macht zur Gestaltung des Lebens, zum Fördern von Talenten und dem Entstehen für eigene Rechte und Interessen. Die dunkle Seite der Macht sei als Instrument von Menschen gefürchtet und werde immer wieder mit eigenen negativen Erfahrungen assoziiert (vgl. ebd.: 22). Weiterführend kann man zu dem Schluss kommen, dass die „dunkle Seite der Macht“ in sozialen Berufen als Mittel zur Durchsetzung von Interessen keinen Platz haben darf in Anbetracht dessen, dass die Arbeit mit schutz- und hilfebedürftigen Menschen von Akzeptanz und Wertschätzung geprägt sein soll (vgl. Biermann 2007: 126).

Täterfachleute missbrauchen ihre Macht strategisch, effektiv und auf verschiedenen Ebenen, um möglichst schnell an ihr Ziel zu gelangen, ohne dabei entdeckt zu werden. Dabei kommt es zur Einbeziehung zahlreicher Machtmittel als Instrument. Darunter fallen das Anlügen, Anschreien und Bedrohen von BewohnerInnen aber auch das Verweigern von Hilfeleistungen. Entzug von Zuwendung und Fürsorge oder auch das Ignorieren von BewohnerInnen, das vorsätzliche Täuschen oder die Vorenthaltung von Informationen sind weitere probate Machtmittel von TäterInnen (vgl. Bohn 2017: 93). Bohn bezieht sich in ihren Darlegungen zwar auf den Bereich der Altenhilfe, die Inhalte lassen sich aber problemlos auf den Bereich der institutionellen Behindertenhilfe übertragen.

Zemp hat ungleiche Machtverhältnisse in Einrichtungen der Behindertenhilfe in ihren Forschungen zu sexualisierter Gewalt und Menschen mit Behinderung (Zemp u. Pircher 1996; (Zemp et al. 1997) zum Gegenstand von Untersuchungen gemacht. Dabei kristallisierten sich ungleiche Machtverhältnisse in Bezug auf Ressourcenmacht, Artikulations- und Wissensmacht, Positions- und Organisationsmacht heraus (vgl. Zemp 2002: 613ff).

Das *Machtungleichgewicht in Bezug auf Ressourcenmacht* liegt in physischer, psychischer und materieller Unterlegenheit begründet (vgl. Römisch 2017: 110). Im Normalfall sind Menschen mit Behinderungen in institutionellem Bereich den MitarbeiterInnen der Einrichtungen physisch und auch psychisch unterlegen und auf Hilfeleistungen, wie Körperpflege, Nahrungszubereitung, Reichen von Nahrung, Mobilisierung angewiesen. Häufig genügt es, wenn TäterInnen Drohungen zum Unterlassen von Hilfeleistungen aussprechen, um ihren Willen durchzusetzen (vgl. Zemp 2002: 613). Die physische Unterlegenheit führt dazu, dass sich Opfer wegen ihrer körperlichen Beeinträchtigung nicht wehren können oder es nicht gelernt haben sich zur Wehr zu setzen oder „Nein“ zu sagen (vgl. Römisch 2017: 110). Materielles Ungleichgewicht führt dazu, dass TäterInnen leichteren Zugang zu sexualisierten Gewalttaten bei den Opfern erhalten. Menschen ohne Behinderungen verfügen meist über mehr finanzielle Mittel als Menschen mit Behinderungen, was dazu führt, dass sie leichter käuflich werden (vgl. Zemp 2002: 613). Zudem ist das soziale Netz von Menschen mit Behinderungen meist klein im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung. Häufig pflegen die in Einrichtungen lebenden Menschen nur Kontakte zu Mitarbeitern, Therapeuten und anderen Bewohnern, was das Anvertrauen von Geschehnissen in Bezug auf sexualisierte Gewalt

erschwert. Der Zugang zu Beschwerde- oder Beratungsstellen ist auf Grund der Behinderung und damit einhergehender eingeschränkter Mobilität häufig nur möglich, wenn MitarbeiterInnen BewohnerInnen helfen oder diese begleiten. Dies erhöht die Hemmschwelle zum Aufsuchen von Beratungen aber auch zum Anzeigen oder Melden von Taten (vgl. Römisch 2017: 110).

Der zweite Schwerpunkt liegt im *Machtungleichgewicht bei der Artikulations- und Wissensmacht*. Während des Prozesses des „Grooming“ können TäterInnen ihre Artikulationsmacht ausnutzen, um Geschichten zu erfinden und so ihre Opfer für Gewalttaten gewinnen. Nach sexualisierten Gewalttaten stehen die sprachlosen Opfer dann ebenfalls der Sprachgewalt von TäterInnen gegenüber. Die Sprachlosigkeit kann zum einen daher rühren, dass der betroffene Mensch wegen seiner Beeinträchtigung tatsächlich nicht dazu in der Lage ist verbal zu kommunizieren. Zum anderen kann die Sprachlosigkeit auch mit fehlender sexueller Aufklärung und dem damit verbundenen Defizit im Benennen und Verstehen der Tatvorgänge erklärt werden (vgl. Zemp 2002: 613f). Erschwerend kommt hinzu, dass sich in den meisten Einrichtungen der Behindertenhilfe die gestützte Kommunikation noch zu wenig etabliert hat und verbal nicht kommunizierende Opfer sprachlos bleiben. TäterInnen haben dann meist keine Konsequenzen zu befürchten, da sie ebenfalls über dieses Wissen verfügen (vgl. Römisch 2017: 111). Dem fügt Römisch (2017: 111) hinzu, dass auch die Spätfolgen sexualisierter Gewalt nur schwer auszumachen seien, da durch Traumata entstehende Verhaltensauffälligkeiten häufig von MitarbeiterInnen und ÄrztInnen auf die bestehende Behinderung zurückgeführt werden würden. Selbst wenn sich die Opfer sexualisierter Gewalt äußern können, ist ihre Glaubwürdigkeit noch ein differenziert zu betrachtender Punkt. So haben TäterInnen Strategien, sich wortgewandt und glaubhaft zu erklären und die Opfer wiederum als unglaubwürdig darzustellen.

Das *Machtungleichgewicht in Verbindung mit Positionsmacht* gilt als ein weiterer Schwerpunkt, da die gesellschaftliche Position von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von kognitiv und psychisch beeinträchtigten Menschen, noch immer eine Randstellung ist. Menschen dieser Bevölkerungsgruppe haben meist nur eine kleine Lobby und verfügen noch immer über wenig Selbstbestimmungsmöglichkeiten (vgl. Römisch 2017: 111f). Ihnen wird die Mündigkeit abgesprochen, weshalb sie gesellschaftlich betrachtet als

Unmündige gelten. Dies macht sie lebensbegleitend zu BefehlsempfängerInnen. Mädchen und Frauen mit Behinderungen haben dabei eine „*doppelte Ohnmachtsposition*“ (Zemp 2002: 614) inne: Erstere auf Grund ihrer Behinderung, zweitere auf Grund ihres Geschlechts (vgl. Zemp 2002: 614). Zudem geraten Menschen mit Behinderungen auch durch eine überbehütete Erziehung der Eltern aber auch durch Stigmatisierung und Diskriminierung in der Gesellschaft in eine marginalisierte Position. Die täglichen Erfahrungen mit Infantilisierung von Menschen mit Behinderungen führen außerdem zu einem, sich weiter festigendem Machtungleichgewicht in Bezug auf die Positionsmacht, was zu weitestgehender Fremdbestimmung führt (vgl. Römisch 2017: 112).

Abschließend steht *die Organisationsmacht* für das strukturelle Machtungleichgewicht für Menschen mit Behinderungen. Dieses Machtungleichgewicht ergibt sich aus den institutionellen Rahmenbedingungen und Risikofaktoren, die in Kapitel 3.1 (Institutionelle Risikofaktoren) bereits detailliert beleuchtet wurden. Der Schutz- und Fürsorgeauftrag, den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erhalten, ist dabei bereits eine Form der Organisationsmacht, da Menschen mit Behinderungen in den Institutionen zur Betreuung, Pflege und Begleitung untergebracht werden, häufig ohne selbst die Wahl über die Einrichtung zu haben (vgl. Römisch 2017: 112). Unter dem Aspekt der Organisationsmacht fallen auch wenig partizipative Strukturen, sowie das Leben der untergebrachten Menschen in Zwangsgemeinschaften und in teilweise noch immer stattfindender sozialer Ausgrenzung (vgl. Zemp 2002: 614) .

3.3 Aspekte zum Zusammenhang von Klerikalismus und sexualisierter Gewalt

Die katholische Kirche und ihre Einrichtungen sehen sich in ihrem Selbstverständnis nicht als „gewöhnliche Institutionen“, sondern als eine Gemeinschaft, die im Geist des Evangeliums das Leben deutet und gestaltet. Dies wird vom theologisch-spirituellen Gedanken getragen (vgl. Janssen 2015: 213). Vor diesem Hintergrund wiegen sexualisierte Gewalttaten durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter der katholischen Kirche besonders schwer. Durch diese Taten wird bei den (gläubigen) Opfern und Angehörigen, neben den Folgen der eigentlichen Tat, auch das Grundvertrauen in Gott, die Kirche und in Menschen stark

beschädigt oder schlimmstenfalls zerstört (vgl. ebd.: 215). Unter dem Vorwand der kirchlichen Hilfe versucht diese, fast ausschließlich männliche, Tätergruppe die eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Dabei werden religiöse Verbundenheit der Opfer und der kirchliche Kontext zur Erreichung des Ziels der Täter ausgenutzt. Die Täter waren nicht selten selbst in ihrer Kindheit Opfer von klerikaler sexualisierter Gewalt (vgl. ebd.: 216). Da es sich bei der in diesem Kapitel untersuchten Tätergruppe ausschließlich um Männer im Dienste der Kirche handelt, wird fortlaufend auch die männliche Form der Sprache genutzt, wenn Bezug auf die Tätergruppen genommen wird.

Die 2018 veröffentlichte MHG-Studie hat im Auftrag der katholischen Kirche Forschungen zu sexuellem Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführt. Dabei wurden 38.156 Personalakten von Klerikern aus allen 27 Bistümern aus den Jahren von 1946-2014 auf der Suche nach Auffälligkeiten ausgewertet. Bei 1670 Klerikern konnten so Hinweise zu Beschuldigungen oder sexualisierten Gewalttaten festgestellt werden, was 4,4% an der Gesamtzahl der betrachteten Unterlagen von Klerikern entspricht. Laut der Studie liegt der tatsächliche Wert nach Dunkelfeldforschungen aber mit großer Wahrscheinlichkeit erheblich höher (vgl. MHG-Studie 2018: 5). Da sich die MHG-Studie ausschließlich mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen auseinandersetzt, kann eine Übertragung von Ergebnissen auf die institutionelle Behindertenhilfe nur in Teilen erfolgen. Zum einen wurden von 1946-2014 durch die katholische Kirche in ihren Einrichtungen auch Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen betreut, die somit ebenfalls Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind. Zum anderen lassen sich grundsätzliche Verhaltensmuster beschuldigter Kleriker auch in den Zusammenhang Minderjähriger mit Behinderungen und erwachsener Schutzbefohlener setzen. Die Tatorte sind dabei etwa zur Hälfte im privaten Umfeld der beschuldigten Kleriker zu finden (Privatwohnung und Dienstwohnung) aber auch in kirchlichen und schulischen Räumlichkeiten und in Zelt- und Ferienlagern (vgl. MHG-Studie 2018: 8).

Der in der Überschrift benannte Klerikalismus setzt als Begriff sexuellen Missbrauch in einen Kontext zur katholischen Kirche. Sexueller Missbrauch geht auch immer mit dem Missbrauch von Macht einher, weshalb der Klerikalismus als eine wichtige Ursache und zudem als Strukturmerkmal für den Zusammenhang von Missbrauch und katholischer Kirche steht.

Das hierarchisch-autoritäre System der katholischen Kirche kann bei Priestern zu der Haltung führen, nicht geweihte Menschen dominieren zu wollen. Sexualisierte Gewalt, die von Klerikern begangen wird, ist als extremer Auswuchs dieser Dominanz zu betrachten (vgl. MHG-Studie 2018: 13).

Das autoritär-hierarchische Amtsverständnis kann bei den Kirchenverantwortlichen wiederum dazu führen, dass zu Tätern gewordene Kleriker vordergründig als eine Bedrohung des klerikalen Systems angesehen werden. Die Gefahr, die von ihnen für andere Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene ausgeht, gerät bei dieser Betrachtungsweise in den Hintergrund (vgl. MHG-Studie: 13). So kann der MHG-Studie auch entnommen werden, dass es aus diesen Gründen zur Vertuschung zahlreicher Taten gekommen ist und eine Offenlegung von Taten mit großer Priorität verhindert wurde, um das System der Kirche zu schonen. Diese Attitüde der Kirche führt zu einer Förderung der Geheimhaltung, Vertuschung sexualisierter Gewalttaten und zu unpassenden Reaktionen der Kirchenverantwortlichen auf bekanntgewordene Taten. So wurden nachweislich Täter in andere Pfarreien oder Institutionen versetzt oder mit Strafen sanktioniert, was eher dem Schutz des Ansehens der Kirche und der betroffenen Täter dient, als die Interessen der betroffenen Opfer zu vertreten (vgl. ebd.: 13).

Die MHG-Studie hat in Auswertung der Daten tatbeschuldigter Priester zudem drei verschiedene Grundmuster im Verhalten eben dieser Kleriker ermitteln können: Erstere Tätergruppe sind dabei Kleriker eines *fixierten Typus mit pädophiler sexueller Präferenzstörung*. Die Opfer dieser Täter sind dabei mehrheitlich jünger als 13 Jahre und der Missbrauch dauerte mindestens über 6 Monate an. Die meisten Kleriker mit dieser sexuellen Präferenz wurden bereits jüngeren Alters, kurz nach ihrer Priesterweihe, mit ersten Anschuldigungen gegen sie auffällig. Für diese Tätergruppe bietet das kirchliche Amt zahlreiche Möglichkeiten, um mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu treten ohne Aufmerksamkeit im sozialen Nahfeld zu erregen (vgl. MHG-Studie 2018: 12).

Als zweites Grundmuster beschreibt die MHG-Studie einen *Typus mit narzisstisch-soziopathischen Störungen*. In den Personalakten dieser Kleriker finden sich zahlreiche Hinweise auf problematische Verhaltensweisen oder Auffälligkeiten in der Persönlichkeit. Beim Begehen von Taten kommt es diesen Tätern nicht vorrangig darauf an, sexualisierte

Gewalt auszuüben, sondern Macht auf allen Ebenen inadäquat auszunutzen. Mit dem Priesteramt beispielsweise geht eine ganze Fülle an Macht einher, was Tätern in vielen Handlungsfeldern einen unkontrollierbaren Zugriff auf Schutzbefohlene verschafft (vgl. MHG-Studie 2018: 12).

Der *regressiv-unreife Typus* wird in der MHG-Studie als drittes Grundmuster von Verhaltensauffälligkeit unter den beschuldigten Klerikern erkannt. Dieses Grundmuster beschreibt Täter mit einer defizitären persönlichen und sexuellen Entwicklung. Hier wird angeführt, dass das Zölibat den Tätern eine falsch verstandene Option darbietet, um sich nicht mit der eigenen Identitätsbildung auseinandersetzen zu müssen. Die Priesterschaft, bei der keine soziale Begründung für ein „Alleinsein“ erforderlich ist, täuscht über die Unfähigkeit der Beschuldigten hinweg, nicht auf eine reife Partnerschaft eingehen zu können (vgl. MHG-Studie 2018: 12). Erste Beschuldigungen treten bei diesem Tätertypus meist erst viele Jahre nach der Priesterweihe auf. Zunehmende, durch das Amt bedingte, Überforderung aber auch Isolation und fehlende kirchliche Unterstützung in diesen Problemlagen, können mögliche Gründe dafür sein, weshalb die Grenze zu sexualisierten Gewalttaten erst nach einiger Zeit oder vielen Jahren überschritten wird (vgl. ebd.: 13).

Typusübergreifend betrachtet, haben die Täter in ihrer Reaktion auf eine Konfrontation mit ihren Taten aber viele Gemeinsamkeiten. Den tatusübenden Klerikern werden die möglichen Konsequenzen aus ihren bekannt gewordenen Taten, wie beispielsweise eine Suspendierung, bewusst und werden von der Angst ereilt, dass ihnen der Verlust von Ansehen und Einfluss droht. Zum Selbstschutz greifen die Beschuldigten dann zu Lügen, verharmlosen ihre Taten oder weisen dem Opfer die Schuld zu. Dafür werden geltende Vorschriften einer passenden Auslegung unterzogen und nur das Zugegeben, was nicht mehr zu leugnen ist (vgl. Janssen 2015: 217). Janssen (2015: 217) schildert in ihren Ausführungen Fälle, in denen klerikale Täter selbst nach einer Suspendierung oder Pensionierung mit Vorsatz in der Nähe von Opfern wohnhaft geblieben seien oder Gottesdienste in der Umgebung des Opfers besucht haben, um Präsenz zu zeigen und die Opfer weiterhin zu manipulieren. So werde Sprachlosigkeit erzwungen, indem den Opfern ihre Ohnmacht und Ausweglosigkeit demonstriert wird.

Häufig wird auch von einer Strategie Gebrauch gemacht, bei der sich die Täter nach dem Bekanntwerden einer Tat, aus taktischen Gründen nicht selbst zu Wort melden und Stellung beziehen. Sie lassen andere Gemeindemitglieder oder Mitarbeiter von Einrichtungen für sich sprechen, um das eigene Engagement und die Verdienste für die Kirche und die Gemeinschaft in Erinnerung zu rufen. So ergibt sich bei den Tätern die Hoffnung darauf, eine zweite Chance zu erhalten und sich somit rehabilitieren zu können (vgl. ebd.: 217).

4 Die täterunfreundliche Einrichtung – Säulen der Präventionsarbeit in katholischen Einrichtungen der Behindertenhilfe

Die katholische Kirche zeigte nach den aufgedeckten Vorfällen sexualisierter Gewalt 2010 Reaktionen auf allen Ebenen. Im Vatikan äußerte sich Papst Benedikt XVI. und ab 2013 Papst Franziskus zu den weltweiten Vorfällen sexualisierter Gewalt (vgl. Benedikt XVI. 2010, 2012; Stimmen der Zeit 2013). Im nationalen Rahmen reagierte die Deutsche Bischofskonferenz im September 2010 mit der Einführung eines Rahmenschutzkonzeptes für all ihre Einrichtungen und Institutionen. Zunächst nur im Bereich der Präventionsarbeit mit Minderjährigen angesiedelt, wurde das Rahmenschutzkonzept später auch auf den Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen ausgedehnt.

Die Grundprinzipien kirchlicher Präventionsarbeit erweisen sich als äußerst vielschichtig und komplex. Die eingeführten Maßnahmen sollen alle kirchlichen MitarbeiterInnen qualifizieren und sensibilisieren, um Hinweise von sexualisierter Gewalt bei ihrer Arbeit zu erkennen und angemessene Reaktion darauf zeigen zu können (vgl. Janssen 2014: 194). Die DBK und die Bistümer schreiben in ihren Leitlinien, Rahmenordnungen und Schulungsmaterialien immer wieder von der Entwicklung und Etablierung einer „Kultur der Achtsamkeit“ (vgl. Bistum Münster et. al 2016: C1; 6).

Aus den Arbeitshilfen und Schulungsordnern der Bistümer für ihre Präventionsfachkräfte lässt sich ein Flügelradmodell (nach Biehal) mit institutionellen Präventionsinhalten in der katholischen Behindertenhilfe ableiten:

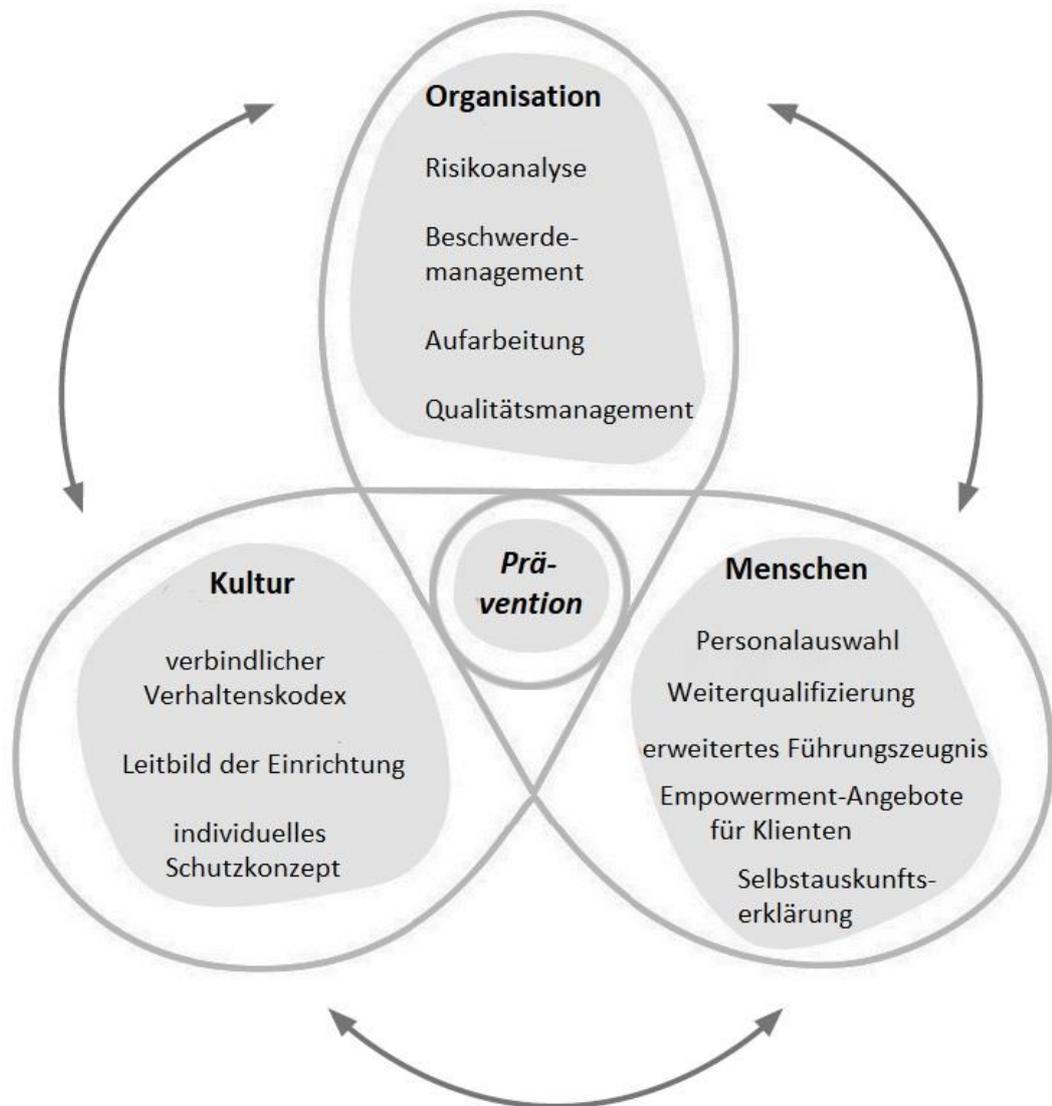


Abbildung 2: Flügelradmodell (nach Biehal)

Quelle: In Anlehnung an Elmer und Maurer 2011, S.37

Die kirchliche Präventionsarbeit fußt dabei auf den drei abgebildeten Ebenen der Organisation, der Menschen und der Kultur. Eberle und Leiser (2004: 108) haben über die allgemeine Funktionsweise des Flügelradmodells folgende Überlegung angestellt:

„Das Flügelrad dreht sich nur rund und gleichmäßig, wenn die drei Flügel etwa gleich groß sind. Ist dies der Fall, fließen die Kräfte aus den einzelnen Flügeln in die Mitte, in den Kernprozess ein und unterstützen diesen nachhaltig im gewünschten Sinne.“

Alle Ebenen sollten sich in den institutionellen Schutzkonzepten der einzelnen Einrichtungen der Behindertenhilfe wiederfinden lassen. In den Kapiteln 4.2 bis 4.4 folgt eine Darstellung über konkrete Maßnahmen der Bistümer in ihren Einrichtungen der Behindertenhilfe auf diesen drei Ebenen.

4.1 Grundlagen kirchlicher Präventionsarbeit seit 2010

Die 2010 ans Licht gekommenen Taten von sexualisierter Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige und andere VertreterInnen und MitarbeiterInnen der katholischen Kirche hat eine Krise von erheblichem Ausmaß in Kirche und Gesellschaft zur Folge gehabt. Auch der damalige Papst Benedikt XVI. reagierte bei einem internationalen Fachkongress „Auf dem Weg zu Heilung und Erneuerung“ auf die in Deutschland und auch international in großer Zahl aufgedeckten Fälle sexualisierter Gewalt. Er ließ durch seinen Kardinalsstaatssekretär eine Grußbotschaft an alle Teilnehmer des Symposiums, bestehend aus 110 Bischofskonferenzen und 34 Ordensgemeinschaften, überbringen. In seiner Botschaft schreibt Papst Benedikt XVI. von

„offenen Wunden“ und einer „tiefe[n] Erneuerung der Kirche auf allen Ebenen“.

(Benedikt XVI. 2012: 13).

Die positive Förderung der menschlichen und geistigen Entwicklung sollte demnach in einer erneuerten kirchlicher Umgebung für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene wieder sorglos möglich sein. Dafür sollte auch ein Rückgriff auf externe Expertenmeinungen ermöglicht werden, um eine wirksame Kultur des Schutzes zu etablieren und zudem die Förderung der Opfer weiter voranzubringen (vgl. Benedikt XVI. 2012: 13). In einem Hirtenbrief

an die Kirche in Irland schrieb Benedikt XVI. bereits im März 2010 über die Krise, deren Ausmaße sich noch gar nicht richtig erahnen ließen, als

„Ansporn [...] für eine ehrliche Gewissenserforschung und ein engagiertes Programm kirchlicher und persönlicher Erneuerung“.

(Benedikt XVI. 2010)

Kurz nach seinem Amtsantritt im März 2013 bezog auch Papst Franziskus in der Kongregation für die Glaubenslehre klar Stellung für den Kampf gegen sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche, indem er seine Überzeugung äußert, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Weg konsequent fortführen zu wollen. Ein erstes Interview mit Papst Franziskus wurde im August 2013 von Antonio Spadaro SJ, Direktore der Jesuitenzeitschrift „La Civiltà Cattolica“ geführt. Hier zieht der Papst einen Vergleich von Kirche zu einem Feldlazarett heran und bezieht sich dabei inhaltlich auf den Missbrauchsskandal:

„Ich sehe ganz klar,[...] dass das, was die Kirche heute braucht, die Fähigkeit ist, Wunden zu heilen und die Herzen der Menschen zu wärmen – Nähe und Verbundenheit. Ich sehe die Kirche wie ein Feldlazarett nach einer Schlacht.“

Aus dieser Aussage lassen sich Schlüsse zum Auftrag aller kirchlichen Dienste und Einrichtungen ziehen. So wird die bis heute andauernde Kalibrierung von professionellem Handeln verdeutlicht und ein klarer Bezug zum Ursprung, der diakonisch geprägten Identität des kirchlichen Handelns, hergestellt.

Zimmer (2017: 171) erkennt in der Aussage von Papst Franziskus zwei konkrete Aufträge für die kirchliche Präventionsarbeit: Einerseits bilde die Aufarbeitung der Vergangenheit die Grundlage für alle weiteren präventiven Handlungen. Dafür müsse es gelingen, das Schweigen der Opfer zu brechen, um neue Fakten zu gewinnen und die Präventionsarbeit für alle kirchlichen Institutionen in einen Rahmen zu bringen. Dies sei ein schwieriger aber wichtiger Prozess, den die katholische Kirche seit 2010 bis heute durchläuft und der noch lange nicht am Ende angekommen sei, wenn eine tiefgehende Nachhaltigkeit als Ziel der Kirche

ausgerufen werde (vgl. Zimmer 2017: 171). Ausnahmslos alle angegliederten kirchlichen Institutionen sollen einer Prüfung und einem Veränderungsprozess hinsichtlich der Prävention vor sexualisierter Gewalt unterzogen werden. Dieser Auftrag ist dem Druck der Medien und der Öffentlichkeit geschuldet, wird aber auch durch das kirchliche Selbstverständnis getragen. Dieses Vorgehen könnte sich als beispielhaft in der Umsetzung von Präventionsarbeit erweisen, da Veränderungen verbindlich für alle katholischen Einrichtungen umgesetzt werden müssen, während das Thema Prävention in vielen anderen freien institutionellen Bereichen bisher nur vereinzelt und nicht einheitlich angegangen wird (vgl. Zimmer 2017: 171f).

Der zweite Auftrag, der aus dem Zitat von Franziskus hervorgeht, ist die Vorgabe ab sofort und in Zukunft so zu handeln, dass alle Einrichtungen für Schutzbefohlene auch tatsächlich so wirken, wie es angedacht ist: „[...] als Ort der Sicherheit, jenseits des „Schlachtfelds“ des Alltags [...]“ (Zimmer 2017: 172). Prävention müsse sich als grundlegender Qualitätsstandard in den Institutionen und Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft etablieren und ein fester Bestandteil des Risikomanagements werden (vgl. Zimmer 2017: 172).

Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) hat nach dem Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt Anfang 2010 bereits in ihrer Frühjahrsvollversammlung Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche herausgearbeitet, um eine Wiederholung solcher Taten in Zukunft bestmöglich zu verhindern. Dabei hat die DBK vier Kernaufgaben herausgearbeitet, die ein Gelingen dieses Vorhabens ermöglichen sollen. Erstes Ziel ist laut der Pressemitteilung der Frühjahrsvollversammlung, die Wahrheit aufzudecken. Zweites Ziel die Überarbeitung der bestehenden Leitlinien zur Prävention aus dem Jahr 2002. Drittes Ziel Prävention zu stärken und viertes Ziel die Verantwortung zu verorten (vgl. DBK 2010). Um Verantwortung zu verorten ernannten die deutschen Bischöfe Dr. Stephan Ackermann, den Bischof von Trier, aus ihren Reihen zum Beauftragen für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich (vgl. ebd.: 3). Die Aufgaben des Sonderbeauftragten sehen dabei vor, Maßnahmen der DBK zu koordinieren, Netzwerkarbeit zu leisten und als Ansprechpartner für Fragen zur Prävention, sowohl innerkirchlich als auch außerkirchlich, zu informieren. Zudem kommt ihm die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit der (Erz-)Bistümer und Orden in den verschiedenen Fragen der Präventionsarbeit auszubauen (vgl. Wazlawik 2011: 11f). Im

September 2010 wurde von den deutschen Bischöfen die erste Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen erstellt, um den eigenen Vorgaben aus der Frühjahrsvollversammlung gerecht zu werden. Diese Präventionsordnung wurde als Grundlage für die weitere Entwicklung der Präventionsarbeit in den Bistümern genutzt. Mit der Neuauflage der Präventionsordnung im Jahr 2013 wurde Kritik von verschiedenen fachlichen Seiten angenommen, so dass sich diese Rahmenordnung auch dem Bereich der kirchlichen Präventionsarbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen geöffnet hat und erstmals Erwähnung findet. Die DBK definiert erwachsene Schutzbefohlene in ihrer konzeptionellen Weitung der *„Rahmenordnung für Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“* dabei wie folgt:

„Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung [...] besteht.“

(Sekretariat der DBK 2019: 20)

Mit der Einbindung der erwachsenen Schutzbefohlenen und damit auch von Menschen mit Behinderungen, welche in katholischen Einrichtungen leben, wurde der Weg für neue institutionelle Schutzkonzepte geebnet und die Möglichkeit einer einheitlichen, effektiven und nachhaltigen Prävention vor sexualisierter Gewalt eröffnet. Die konkrete Umsetzung der Präventionsordnung in die Praxis von Einrichtungen der Behindertenhilfe wird in den folgenden Unterkapiteln thematisiert.

4.2 Organisation und Struktur

Die Aufgabe der in den Bistümern tätigen caritativen Rechtsträger, ist die Organisation und Koordinierung aller Präventionsmaßnahmen, um die Einrichtungen möglichst frei von sexualisierter Gewalt zu machen. Die untergebrachten Menschen mit Behinderungen und auch ihre Angehörigen müssen das Gefühl haben, dass zum einen die Menschen in der Einrichtung gut und sicher untergebracht sind und zum anderen das Thema sexualisierte Gewalt im Blickpunkt von Einrichtung und MitarbeiterInnen sind und entsprechende Maßnahmen implementiert wurden (vgl. Freck 2017: 188). Alle Strukturen auf der institutionellen Ebene müssen durch ein institutionelles Schutzkonzept so täterunfreundlich wie nur möglich gemacht werden (vgl. Römisch 2017: 116). Unbedingt notwendig ist dafür eine klare Führung der Einrichtung mit möglichst flach gehaltenen Hierarchien, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Macht zu gewährleisten und das Missbrauchsrisiko entscheidend zu senken (vgl. Elmer und Maurer 2011: 70). Eine kritische Reflektion der eigenen Macht und der Einrichtungsstrukturen sind dabei von großer Wichtigkeit (vgl. Römisch 2017: 116). Bei allen in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeitern muss das Bewusstsein vorhanden sein, dass sexualisierte Gewalttaten auch in der eigenen Einrichtung und in jedem Dienst vorkommen können und das eine Auseinandersetzung mit dem Thema nicht gescheut werden darf (vgl. Freck 2017: 188). Jeder Rechtsträger und somit auch jede Einrichtung der katholischen Behindertenhilfe ist deshalb vom jeweils zuständigen Bistum im Auftrag der DBK dazu angehalten, ein institutionelles Schutzkonzept speziell für den Bedarf der Einrichtung zu erarbeiten und dieses auch in die Praxis umzusetzen (vgl. ebd.: 189). Dabei gilt es drei Leitziele zu erfüllen:

1. Die Einrichtung trägt die Verantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und die Umsetzung des eigenen Schutzkonzeptes
2. Die MitarbeiterInnen kennen das eigene Schutzkonzept und verfügen über Wissen und Handlungskompetenzen im Bereich der Prävention vor sexualisierter Gewalt, um Schutzmaßnahmen anwenden zu können

3. KlientInnen finden einen institutionellen Rahmen vor, indem sie den nötigen Schutz erhalten, den sie auf Grund ihrer Behinderungen benötigen

(vgl. Freck 2017: 190)

Bei der Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes entscheidet der kirchliche Rechtsträger über den Ablauf des Umsetzungsprozesses. Dafür kann er qualifizierte Personen oder Arbeitskreise mit der Umsetzung spezifischer Vorgaben beauftragen. Der Rechtsträger übernimmt beispielsweise auch konkrete Vorüberlegungen zum Einsatz zuständiger Personen, die Planung von bereitzustellenden Ressourcen, über Beteiligungsformen von MitarbeiterInnen und KlientInnen in den Einrichtungen des Rechtsträgers und das Heranziehen von internem und externem Fachpersonal zu Beratungszwecken (vgl. Freck 2017: 190). In der Konstruktion des institutionellen Schutzkonzeptes in den Einrichtungen ist es zudem wichtig, von allen Beteiligten, VertreterInnen in einer Arbeitsgruppe an der Erstellung der Konzeptes teilhaben zu lassen, um so von Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen der verschiedenen Personengruppen einer Einrichtung zu profitieren (vgl. ebd.: 190).

Das institutionelle Schutzkonzept setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, welche die im Flügelradmodell aufgezeigten Ebenen der institutionellen Prävention inhaltlich definieren. Dabei trägt die Einrichtung Sorge dafür, dass aus den einzelnen Bestandteilen des Schutzkonzeptes ein Gesamtzusammenhang entsteht. Anhand der Präventionsordnung des Bistums Magdeburg lassen sich die Bestandteile des Schutzkonzeptes wie folgt aufgliedern:

Auf Ebene der Organisation:

- Analyse von Risikofaktoren der Einrichtung vor Erstellung des Schutzkonzeptes
- Abläufe für Beschwerdewege und Interventionsverfahren, sowie begleitende Beratung
- Nachhaltige Aufarbeitung von sexualisierten Gewalttaten
- Qualitätsmanagement

Auf Ebene der Menschen:

- Personalauswahl
- Weiterqualifizierung von MitarbeiterInnen
- Erweitertes Führungszeugnis
- Empowerment-Angebote für KlientInnen

Auf Ebene der Einrichtungskultur:

- Verbindlicher Verhaltenskodex für alle MitarbeiterInnen einer Einrichtung
- Individuelles institutionelles Schutzkonzept & Leitbild

(vgl. Bistum Magdeburg (PrävO MD) 2015: 3ff; CTM et al. 2019: 6-14)

Eine ausführliche Betrachtung der institutionellen Risikofaktoren und zu möglichen Strategien von TäterInnen ist im Kapitel 3 erfolgt. Für die Erstellung eines wirksamen Schutzkonzeptes ist es von großer Notwendigkeit, die Risikoanalyse mit großer Sorgfalt und unter Einbeziehung der MitarbeiterInnen und KlientInnen durchzuführen. Dies ist ein erster Schritt, um MitarbeiterInnen und KlientInnen auf das Thema aufmerksam zu machen und sich inhaltlich mit der Thematik der sexualisierten Gewalt in der eigenen Einrichtung auseinanderzusetzen (vgl. Caritas-Trägersgesellschaft St. Mauritius (CTM) et al. 2019: 6ff). In den Einrichtungen der verschiedenen caritativen Rechtsträger hat es sich mittlerweile etabliert, eine Risikoanalyse auch mit Hilfe eines Fragebogens für alle Beschäftigten und BewohnerInnen durchzuführen. Dafür stellt der Rechtsträger einen Pool aus Fragen zur Verfügung und die Arbeitsgruppen wählen dann die für die entsprechenden Einrichtungen relevanten Fragen aus (*siehe Beispiel der CTM im Anhang 1*). Im Anschluss folgt eine Evaluierung und die Einschätzung von Gefährdungspotenzialen durch die Arbeitsgruppe der Einrichtung.

Um die Handlungssicherheit und Kompetenz von Leitungen und MitarbeiterInnen zu stärken, wurden zudem klare Richtlinien und Verfahrensweisen für den Umgang mit Verdachtsfällen in den Rahmenschutzkonzepten der Rechtsträger implementiert und verpflichtend in die institutionellen Schutzkonzepte übernommen (*siehe Beispiel der CTM im Anhang 2*).

Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden zudem alle haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, dazu verpflichtet, an einer mehrtägigen Präventionsschulung teilzunehmen. Hierfür werden beim Rechtsträger für jede Einrichtung Multiplikatoren ausgebildet, welche alle MitarbeiterInnen in den Einrichtungen in Form von internen Schulungen sensibilisieren. Die Teilnahme wird beurkundet und der entsprechende Nachweis an die Präventionsfachkraft des Rechtsträgers übermittelt. So gewinnt der Rechtsträger einen Überblick, wie viele MitarbeiterInnen bereits geschult wurden und wie hoch der Bedarf an weiteren Schulungen ist. Die präventionsbeauftragte Fachkraft des Rechtsträgers übermittelt die gewonnenen Daten an den Präventionsbeauftragten/die Präventionsbeauftragte des Bistums, um über den aktuellen Stand zu informieren. In fünfjährigem Abstand folgen Nachschulungen aller MitarbeiterInnen, um die Thematik aufzufrischen. Für neu hinzugekommene MitarbeiterInnen finden zudem ein- bis zweimal jährlich Präventionsschulungen durch den Rechtsträger statt (vgl. CTM et al. 2019: 12). Der Rechtsträger sieht außerdem vor, dass das institutionelle Schutzkonzept regelmäßig auf seine Aktualität überprüft und weiterentwickelt wird. Bei Vorfällen von sexualisierter Gewalt muss ebenfalls zwingend eine Evaluierung und Anpassung des Schutzkonzeptes erfolgen (vgl. ebd.: 14).

4.3 Der Faktor Mensch

„Der Faktor Mensch“ bezieht in der Präventionsarbeit von kirchlichen Einrichtungen der Behindertenhilfe sowohl die Seite aller Beschäftigten, als auch die Seite der KlientInnen ein. Für die Einrichtung spielt bei der Personalauswahl die Qualität der Beschäftigten in Hinsicht auf fachliche Kompetenz und persönliche Eignung eine entscheidende Rolle (vgl. Römisch 2017: 115). Auch im Schutzkonzept ist eine Ausführung zur Personalauswahl enthalten und schreibt vor, dass bereits bei Stellenbeschreibungen und Einstellungsgesprächen Leitlinien und Verhaltenskodex der Einrichtung thematisiert werden sollten (vgl. CTM et al. 2019: 8). Da sich TäterInnen ihre Einrichtungen gezielt aussuchen, ist dies schon ein tragender Ansatzpunkt in der praktischen Präventionsarbeit: Einrichtungen mit klaren Strukturen und Präventionsvorgaben werden von TäterInnen eher gemieden (vgl. Freck 2017: 194f). Die

Eignung des Personals kann durch Prüfung verschiedener Kriterien, wie Fach- und Sozialkompetenz, Selbstkompetenz, Methodenkompetenz sowie Persönlichkeit ermittelt werden (vgl. ebd.: 195). Zusätzlich wird vom Dienstgeber ein erweitertes Führungszeugnis gefordert, wenn sich minderjährige Schutzbefohlene mit einer Behinderung in der Einrichtung befinden. Neben dem erweiterten Führungszeugnis muss jeder Dienstnehmer eine Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen und damit bezeugen, dass keine Ermittlungen in Strafverfahren von relevanten Straftaten (z.B. §225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen) gegen den Dienstnehmer geführt werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Dienstnehmer, den Arbeitgeber sofort zu informieren, falls solche Ermittlungen gegen die eigene Person eingeleitet werden (vgl. CTM et al. 2019: 8f). Somit wird eine Lücke geschlossen, die das erweiterte Führungszeugnis so nicht abdeckt. Alle genannten Unterlagen werden im Original der Personalakte beigelegt.

In der vorhandenen Belegschaft muss Gewaltprävention im dienstlichen Alltag bei Mitarbeitergesprächen, Dienstberatungen, Supervisionen und kollegialen Beratungen immer wieder thematisiert werden und Erwähnung finden (vgl. Freck 2017: 195). Effektive Prävention in der Einrichtung setzt weiterführend voraus, dass MitarbeiterInnen auf ein fundiertes Wissen zum Thema Prävention und sexualisierte Gewalt zurückgreifen können. Dies erreicht der Rechtsträger durch die Ausbildung von Multiplikatoren, welche die MitarbeiterInnen in den einzelnen Einrichtungen dann schulen und als AnsprechpartnerInnen bei Fragen der Prävention zur Verfügung stehen. Die Intensität der Schulungen unterscheidet sich je nach alltäglicher Nähe zu KlientInnen der schulungsbesuchenden Berufsgruppe. Pflegekräfte und Leitungspersonal erhalten beispielsweise eine 12 Unterrichtseinheiten umfassende Intensivschulung, MitarbeiterInnen der Küche mit geringerer Nähe zu KlientInnen eine vier Unterrichtseinheiten umfassende Basisschulung (vgl. Erzbistum Paderborn et al. 2018: 9). Inhaltlich befassen sich die Präventionsschulungen in den Einrichtungen mit der Reflexion der eigenen Normen und Werte unter dem Aspekt von Sexualität, aber auch mit Menschenrechten, den Leitlinien des Trägers, Empowerment, Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, Inklusion, Grenzachtung, Folgen sexualisierter Gewalt für die Opfer und mit Täterstrategien (vgl. Römisch 2017: 115).

Ebenso gilt es, die in den Einrichtungen lebenden Menschen mit Behinderungen im Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu stärken. Die BewohnerInnen der Wohn- und Förderstätten haben nicht nur einen ganz individuellen Hilfebedarf, auch das Alter und die jeweiligen Kompetenzen der BewohnerInnen müssen bei Empowerment-Angeboten berücksichtigt werden. Hier sollten sexualandragogische und sexualpädagogische Konzepte Anwendung finden, um den KlientInnen Themen zu Sexualität, Selbstbestimmung und Scham in angemessener und verständlicher Weise näherzubringen (vgl. Freck 2017: 202). Die Einrichtungen sollten sich außerdem bemühen, die Kommunikationsmöglichkeiten und Kommunikationsformen ihrer KlientInnen durch gestützte Kommunikationsformen und andere Maßnahmen zu erweitern. Nur so könne die Sprachlosigkeit der Opfer sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen der Behindertenhilfe wirksam überwunden werden (vgl. Römisch 2017: 116). Diese Maßnahmen sollen dabei helfen, vorhandene Selbstkompetenzen der BewohnerInnen zu stärken. Zu einer Verantwortungsübertragung des Schutzauftrages dürfe dies jedoch nicht führen, so Freck (2017: 204).

4.4 Einrichtungskultur

Die Inhalte eines institutionellen Rahmenschutzkonzeptes wurden bereits im Kapitel 4.2 dargestellt und finden sich im Flügelradmodell (vgl. Abbildung 2) wieder. Für die Einrichtungskultur ist es jedoch unerlässlich ein inhaltlich individuelles und auf die Einrichtung abgestimmtes Schutzkonzept zu erarbeiten.

Am Beispiel des Leitbildes vom im Bistum Magdeburg ansässigen Caritasträgerverbandes St. Mauritius (CTM), lässt sich die inhaltliche Orientierung am Deutschen Caritasverband deutlich erkennen und bildet auch zugleich die Grundlage für das eigene Leitbild (vgl. CTM 2013: 7). Der damalige Geschäftsführer der CTM, Dr. Waselewski, schrieb über das Leitbild der CTM:

„[Es] bildet die grundlegende Ausrichtung und ist Philosophie einer Organisation. Nach außen gerichtet stellt es Werte, Normen und visionäre Ziele einer Unternehmung dar. Nach innen

gerichtet dient es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Orientierung und Identifikationshilfe.“

(Waselewski 2013: 5)

Menschlichkeit, Fachlichkeit, Verbindlichkeit, Engagement und Gottvertrauen stehen laut Leitbild im Zentrum aller Handlungen (vgl. CTM 2013: 7). Wie das Beispiel der CTM zeigt, dient das Leitbild in seiner Ausrichtung als Grundlage für die Einrichtungskultur aller unterstellten Institutionen und muss sich als inhaltliche Verankerung bei der Erstellung eines einrichtungsbezogenen institutionellen Schutzkonzeptes und schließlich im darin konzipierten Verhaltenskodex widerspiegeln (vgl. Elmer und Maurer 2011: 45).

Der Verhaltenskodex ist eine Vereinbarung zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber und regelt den Umgang mit BewohnerInnen, was dem Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen dienen soll (vgl. Freck 2017: 195f). Er dient den MitarbeiterInnen als Orientierung für angemessenes Verhalten und soll zu eigenverantwortlichem Handeln ermutigen. Zudem gibt der Kodex einen klar definierten institutionellen Rahmen vor und enthält präventive Handlungsvorgaben zur Verhinderung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt in der Einrichtung (vgl. ebd.: 196). Um diese Vorgaben effizient zu erfüllen, schreibt der Verhaltenskodex klare und verbindliche Regeln zum Umgang mit KlientInnen vor. In den Formulierungen finden sich auf allgemeiner Ebene gültige Vorgaben, aber auch speziell für die Einrichtung definierte Handlungsvorgaben. Laut CTM (et al. 2019: 40-42) sollten im Verhaltenskodex angemessene Verhaltensregeln in folgenden Themenbereichen wiederzufinden sein:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Angemessene Kleidung
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen
- Disziplinarmaßnahmen

- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Verhalten bei Ferienfreizeiten

Der Rechtsträger stellt in Verbindung mit dem Kodex zudem klare Vorgaben an seine MitarbeiterInnen. Alle in der Einrichtung tätigen Berufsgruppen müssen in einer Arbeitsgruppe vertreten sein und an der Erstellung des individuellen Verhaltenskodex mitwirken. Außerdem müssen alle Beschäftigten die Inhalte des Kodex kennen, ihn unterschreiben und vor allem auch in der Praxis einhalten und anwenden. Eine Kopie des unterschriebenen Verhaltenskodex wird allen MitarbeiterInnen ausgehändigt, das Original der Personalakte beigelegt. Die Kontrolle zur Einhaltung des Kodex in der Praxis muss durch Führungskräfte und das Qualitätsmanagement gesichert werden (vgl. Freck 2017: 197). Zudem soll durch gut aus- und weitergebildetes Personal das institutionelle Machtungleichgewicht ausgeglichen werden, indem sich der Verhaltenskodex in die Einrichtungskultur als eine „Kultur der Achtsamkeit“ etabliert. Es müsse, so Römisch (2017: 115) zu einem Perspektivwechsel kommen, bei dem Menschen mit Behinderungen nicht mehr nur als reine Hilfsleistungsempfänger betrachtet werden, sondern als Nutzer von Dienstleistungen.

5 Fazit

Wie aus dem Verlauf dieser Bachelorthesis hervorgeht, unterliegen Wohn- und Förderstätten der katholischen Behindertenhilfe aus verschiedensten Gründen einem hohen Gefährdungspotenzial, zu Tatorten von sexualisierter Gewalt zu werden. Dabei hat sich bei der Recherche für diese Arbeit auch gezeigt, dass sexualisierte Gewalt in der Erwachsenenhilfe ganz allgemein noch nicht in dem Maße gesellschaftlich wahrgenommen und diskutiert wird, wie es beispielsweise im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe der Fall ist. Die Thematik wird aber in Zukunft immer mehr Aufmerksamkeit gewinnen, wenn sich die caritativen Rechtsträger und Einrichtungen offen gegenüber der Thematik zeigen und das „dunkle Themenfeld“ durch aktive Präventionsarbeit ausleuchten.

Eines ist jedoch auch heute schon erkennbar: Die katholische Behindertenhilfe befindet sich im Wandel. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden die Rechte von Menschen mit Behinderungen in erheblichem Umfang auf verschiedensten Ebenen gestärkt. Die Stärkung der Rechte und auch der Selbstbestimmung im Allgemeinen, wird auch zwangsläufig dazu führen, dass vorhandene Machtstrukturen in Einrichtungen der Behindertenhilfe infrage gestellt werden. Die in Artikel 16 der UN-BRK festgeschriebene Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch und die von der Deutschen Bischofskonferenz 2013 verabschiedeten Leitlinien verpflichten Rechtsträger und Einrichtungen der katholischen Behindertenhilfe zu einem strukturellen Umdenken und einem Wandel in der Einrichtungskultur.

Damit die Einrichtungen die Vorgaben verwirklichen und täterunfreundliche Strukturen etablieren können, bedarf es der konsequenten Umsetzung von institutioneller Prävention auf den Ebenen von Organisation, Mensch und Einrichtungskultur. Wenn sich die Wahrnehmung hinsichtlich sexualisierter Gewalt bei allen Beteiligten ändert, wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit auch der Raum für sexualisierte Gewalt verkleinern. Eine Evaluation über die Effektivität der durch die DBK eingeleiteten Präventionsmaßnahmen für erwachsene Schutzbefohlene liegt zwar noch nicht vor, die Erfahrungen mit der Präventionsarbeit und die daraus resultierenden Evaluierungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sprechen aber klar für den möglichen Erfolg institutioneller Präventionsarbeit (vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2013). Entsprechende evaluierende Forschungen in den nächsten Jahren zum Erfolg der Präventionsmaßnahmen sind aber dringend erforderlich. Die DBK hat sich selbst den Auftrag erteilt, im Abstand von fünf Jahren den Erfolg der eigenen Präventionsmaßnahmen zu überprüfen und das Rahmenschutzkonzept auf seine Aktualität zu prüfen.

Dabei darf Prävention aber nicht nur die Auflistung von Maßnahmen in Schutzkonzepten sein, um Arbeitsfelder in Einrichtungen vor Tätern scheinbar abzuriegeln. Es bedarf eines grundsätzlichen Kulturwandels in den nächsten Jahren. Die theologische Reflexion der Vorfälle von sexualisierter Gewalt in den eigenen Institutionen bietet die Chance, die Wertebasis des diakonischen Handelns wieder in die Mitte aller Betrachtungen bei der Arbeit mit hilfebedürftigen Menschen zu rücken.

Die praktische Umsetzung, mit der Implementierung von individuellen institutionellen Schutzkonzepten in Einrichtungen der katholischen Behindertenhilfe läuft erst seit den letzten Jahren an und muss sich noch als praktikabel erweisen. Mit der Erstellung von individuellen Schutzkonzepten machen die Wohn- und Förderstätten der katholischen Behindertenhilfe aber einen ersten Schritt zum verbesserten Schutz der ihr anvertrauten Menschen mit Behinderungen. Mit dem Strukturmodell des institutionellen Schutzkonzeptes wird zudem ein geordnetes Herangehen an die Thematik gewährleistet. Durch einen konzentrierten Entwicklungsprozess, von der Risikoanalyse bis hin zum Inkraftsetzen des Schutzkonzeptes, wird bei den Einrichtungen Druck abgebaut, jetzt und ohne Bedacht präventiv tätig werden zu müssen. Stattdessen steht Effektivität und Nachhaltigkeit auf der Agenda.

In abschließender Betrachtung bleibt zu sagen, dass Prävention vor sexualisierter Gewalt nur dann gelingen kann, wenn die alltägliche Präventionsarbeit von allen Hierarchieebenen der Einrichtungen getragen und vorangetrieben wird und dabei auch eine kontinuierliche Reflexion der eigenen Machtstrukturen beinhaltet.

Literaturverzeichnis

- Anker, Jens; Behren, Michael** (2010): Canisius-Kolleg: Missbrauchsfälle an Berliner Eliteschule. Hg. v. Berliner Morgenpost. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.morgenpost.de/printarchiv/titelseite/article103946545/Canisius-Kolleg-Missbrauchsfaelle-an-Berliner-Eliteschule.html>, zuletzt geprüft am 06.05.2019.
- Backes, Susanne** (2015): Sexueller Missbrauch in Heimen. In: Jörg M. Fegert und Mechthild Wolff (Hg.): Kompendium "Sexueller Missbrauch in Institutionen". Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 258–273.
- Bauer-Jelinek, Christine** (2009): Die helle und die dunkle Seite der Macht. Wie Sie Ihre Ziele durchsetzen, ohne Ihre Werte zu verraten. 11., komplett überarb. Neuaufl. Salzburg: Ecowin.
- Becker, Monika** (2001): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung. Daten und Hintergründe. 2. Aufl. Heidelberg: Winter ("Edition S").
- Biermann, Benno** (2007): Soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit. Mit 9 Tabellen. München: Reinhardt (UTB Soziale Arbeit, 2879).
- Bistum Magdeburg** (Hg.) (2018): Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg. PräVO MD.
- Bistum Münster** (Hg.) (2016): Hinsehen und schützen. Arbeitshilfe für Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie. Katholische Kirche. Online verfügbar unter https://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/praevention/downloads/Dokumente/Curriculum_Behindertenhilfe_2016.pdf, zuletzt geprüft am 30.06.2019.
- Bohn, Caroline** (2017): Dimensionen von Macht und Beschämung in der stationären Altenpflege. In: Martin Wazlawik und Stefan Freck (Hg.): Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Wiesbaden: Springer VS (Sexuelle Gewalt und Pädagogik), S. 91–104.
- Bosch, Erik** (2006): Sexualität und Beziehungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung. Ein Hand- und Arbeitsbuch. 2., unveränd. Aufl. Tübingen: dgvt-Verl.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)** (Hg.) (2019): Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe. 2017. Hamburg: con_sens. Online verfügbar unter http://kennzahlenvergleich-eingliederungshilfe.de/images/berichte/2019-03-06%20BAGS%20Bericht%202017_final.pdf, zuletzt geprüft am 19.06.2019.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013): Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland - Endbericht. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Unter Mitarbeit von Monika Schrötle, Claudia Hornberg, Sandra Glammeier, Brigitte Sellach, Barbara Kavemann, Henry Puhe und Julia Zinsmeister. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/94206/1d3b0c4c545bfb04e28c1378141db65a/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-langfassung-ergebnisse-der-quantitativen-befragung-data.pdf>, zuletzt geprüft am 23.06.2019.

Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH (Hg.) (2013): Unser Leitbild. Magdeburg. Online verfügbar unter https://www.ctm-magdeburg.de/cms/contents/ctm-magdeburg.de/medien/dokumente/das-leitbild-der-ctm/ctm_leitbild.pdf, zuletzt geprüft am 18.07.2019.

Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH; Servitas gGmbH (CTM); Christliches Gemeinschaftswerk GmbH (CGW) (Hg.) (2019): Rahmenschutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt. Magdeburg.

Deutsche Bischofskonferenz (25.02.2010): Erklärung der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz aus Anlass der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich. Freiburg. Online verfügbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2010-035a-Erklaerung_Missbrauch.pdf, zuletzt geprüft am 14.07.2019.

Deutsche Bischofskonferenz (16.09.2013): LEITLINIEN für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Online verfügbar unter https://www.praevention-kirche.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-151a-Uebearbeitung-Leitlinien_Rahmenordnung-Praevention_Leitlinien.pdf, zuletzt geprüft am 13.07.2019.

Deutscher Caritasverband e.V. (Hg.) (2018): Zentralstatistik des Deutschen Caritasverband e.V. Die katholischen sozialen Einrichtungen und Dienste der Caritas. Katholische Kirche. Online verfügbar unter https://www2.caritas-statistik.de/cms/contents/caritas-statistik.de/medien/dokumente/zentralstatistik/zentralstatistik-dok1/zs2016_dokumentation.pdf?d=a, zuletzt geprüft am 19.06.2019.

Eberle, Susanne; Leiser, Annemarie (2004): Handeln, bevor es brennt. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung. In: Corina Elmer (Hg.): Stark sein allein genügt nicht. Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen. Basel: Lenos-Verl., S. 101–116.

Elmer, Corina (Hg.) (2004): Stark sein allein genügt nicht. Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen. Limita. Basel: Lenos-Verl.

Elmer, Corina; Maurer, Katrin (2011): Achtsam im Umgang - konsequent im Handeln. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung. Zürich: Limita.

Erzbistum Paderborn; Erzbistum Köln (Hg.) (2018): Prävention sexualisierter Gewalt. Schulungsordner der (Erz-) Diözesen in NRW für Präventionsschulungen in Diensten und Einrichtungen der Altenhilfe. Unter Mitarbeit von Stefan Freck und Karl-Heinz Stahl. Paderborn/Köln.

Fegert, Jörg M.; Wolff, Mechthild (Hg.) (2015): Kompendium "Sexueller Missbrauch in Institutionen". Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Freck, Stefan (2017): Institutionelle Schutzkonzepte als Strukturmodelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Erwachsenenhilfe. In: Martin Wazlawik und Stefan Freck (Hg.): Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Wiesbaden: Springer VS (Sexuelle Gewalt und Pädagogik), S. 183–208.

Godenzi, Alberto (1996): Gewalt im sozialen Nahraum. Zugl.: Zürich, Univ., Habil.-Schr., 1992. 3., erw. Aufl. Basel: Helbing & Lichtenhahn.

Jansen, Bettina (2015): Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Tatorte und Aspekte der Täter-Opfer-Institutionen-Dynamik. In: Jörg M. Fegert und Mechthild Wolff (Hg.): Kompendium "Sexueller Missbrauch in Institutionen". Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 208–223.

Kindler, H.; Fegert, J.M. (2015): Missbrauch in Institutionen. Empirische Befunde zur grundlegenden Orientierung. In: Jörg M. Fegert und Mechthild Wolff (Hg.): Kompendium "Sexueller Missbrauch in Institutionen". Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 167–185.

Langer, Annette (2015): Chronik: Der Missbrauchsskandal in der Katholischen Kirche. Hg. v. SPIEGEL Online. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/panorama/chronik-der-missbrauchsskandal-in-der-katholischen-kirche-a-1012711.html>, zuletzt aktualisiert am 26.01.2015, zuletzt geprüft am 06.05.2019.

Mattke, Ulrike (2015): Sexuell traumatisierte Menschen mit geistiger Behinderung. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag (Forschung - Prävention - Hilfen). Online verfügbar unter https://content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783170258488.

Mertes, Klaus (2010): Brief des Canisius-Kolleg. So entschuldigt sich der Rektor für den Missbrauch. Hg. v. Welt. Online verfügbar unter <https://www.welt.de/vermishtes/article6014879/So-entschuldigt-sich-der-Rektor-fuer-den-Missbrauch.html>, zuletzt aktualisiert am 28.01.2010, zuletzt geprüft am 06.05.2019.

MHG-Studie (Hg.): Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Universität Heidelberg, Justus-Liebig-Universität Giessen. Heidelberg, Giessen,

Ortland, Barbara (2008): Behinderung und Sexualität. Grundlagen einer behinderungsspezifischen Sexualpädagogik. 1. Aufl. s.l.: Kohlhammer Verlag. Online verfügbar unter <http://gbv.ebib.com/patron/FullRecord.aspx?p=1926209>.

Papst Benedikt XVI (2010): Hirtenbrief an die Katholiken Irlands. Online verfügbar unter http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2010/documents/hf_ben-xvi_let_20100319_church-ireland.html, zuletzt geprüft am 13.07.2019.

Papst Benedikt XVI (2012): Botschaft an die Teilnehmer des Kongress "Auf dem Weg zu Heilung und Erneuerung". In: Charles J. Scicluna, Hans Zollner, David J. Ayotte und Rafael M. Rieger (Hg.): Auf dem Weg zu Heilung und Erneuerung. Das Symposium zum Sexuellen Missbrauch Minderjähriger, Päpstliche Universität Gregoriana, 6. - 9. Februar 2012. Symposium zum Sexuellen Missbrauch Minderjähriger. Ausg. in dt. Sprache, 1. Aufl. München: Don Bosco Medien, S. 13.

Römisch, Kathrin (2017): Sexualisierte Gewalt in Institutionen der Behindertenhilfe. In: Martin Wazlawik und Stefan Freck (Hg.): Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Wiesbaden: Springer VS (Sexuelle Gewalt und Pädagogik), S. 105–119.

Scicluna, Charles J.; Zollner, Hans; Ayotte, David J.; Rieger, Rafael M. (Hg.) (2012): Auf dem Weg zu Heilung und Erneuerung. Das Symposium zum Sexuellen Missbrauch Minderjähriger, Päpstliche Universität Gregoriana, 6. - 9. Februar 2012. Symposium zum Sexuellen Missbrauch Minderjähriger. Ausg. in dt. Sprache, 1. Aufl. München: Don Bosco Medien.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) (Hg.) (2019): Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. 5. Auflage. Arbeitshilfen 246. Online verfügbar unter https://www.dbk-shop.de/media/files_public/gucupmkgks/DBK_5246.pdf, zuletzt geprüft am 13.07.2019.

Spadaro, Antonio (2013): Das Interview mit Papst Franziskus. Teil 1. Hg. v. Stimmen der Zeit. Online verfügbar unter <https://www.herder.de/stz/online/das-interview-mit-papst-franziskus-teil-1/>, zuletzt geprüft am 10.07.2019.

Stahl, Esther (2017): Gewaltpräventionskonzepte für die Arbeit mit Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Merseburg: Hochschulverlag (Sexualwissenschaftliche Schriften, Band 3).

Tschan, Werner (2012): Sexualisierte Gewalt. Praxishandbuch zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen bei Menschen mit Behinderungen. 1. Aufl. Göttingen: Verlag Hans Huber. Online verfügbar unter <http://elibrary.hogrefe.de/9783456951096/A>.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.) (2013): Bilanzbericht 2013. Berlin.

Vereinte Nationen (2017): Die UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. UN-BRK, vom Amtlich, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein. Online verfügbar unter https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 01.05.2019.

Waselewski, Marcus (2013): Vorwort. In: Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH (Hg.): Unser Leitbild. Magdeburg, S. 4–5.

Wazlawik, Martin (2011): Vieles ist auf dem Weg. Bischof Ackermann im Interview. In: *THEMA JUGEND* (4), S. 11–12. Online verfügbar unter http://www.thema-jugend.de/fileadmin/redakteure/archiv/ThemaJugend/TJ_4-2011_02.pdf, zuletzt geprüft am 13.07.2019.

Wazlawik, Martin; Freck, Stefan (Hg.) (2017): Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Wiesbaden: Springer VS (Sexuelle Gewalt und Pädagogik). Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-658-13767-0>.

Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Studienausgabe, fünfte, revidierte Auflage. Hg. v. Johannes Winckelmann. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).

Zemp, Aiha (2002): Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderung in Institutionen. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 51, S. 610–625.

Zemp, Aiha; Pircher, Erika (1996): Weil das alles weh tut mit Gewalt. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung. Hg. v. Bundeskanzleramt Abteilung 1/10. Bundesministerium für Frauenangelegenheiten. Wien.

Zemp, Aiha; Pircher, Erika; Schoibl, Heinz (1997): Sexualisierte Gewalt im behinderten Alltag. Jungen und Männer mit Behinderung als Opfer und Täter. Forschungsbericht. Online verfügbar unter <http://www.consalis.at/images/stories/pdf/sexualisierte-gewalt-im-behinderten-alltag.pdf>, zuletzt geprüft am 27.04.2019.

Zimmer, Andreas (2017): Achtsamkeit in Institutionen mit macht-asymmetrischen Beziehungsverhältnissen. Über die Notwendigkeit von Prävention sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der kirchlichen Erwachsenenhilfe. In: Martin Wazlawik und Stefan Freck (Hg.): Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Wiesbaden: Springer VS (Sexuelle Gewalt und Pädagogik), S. 171–181.

Anhang

Anhang 1 – Mitarbeiterbefragung zur Risikoanalyse der Risikofaktoren in der Einrichtung



Rahmenschutzkonzept sexualisierte Gewalt



Risikoanalyse Behindertenhilfe

Die nachfolgenden Fragen zur Risikoanalyse sind zur Orientierung gedacht. Die Arbeitsgruppe kann die für ihre Einrichtung relevanten Fragen übernehmen, ergänzen oder entsprechend anpassen.

1. Gibt es Regeln für einen angemessenen Umgang von Nähe und Distanz?
 ja, und zwar: _____
 nein
 ist dem MA überlassen
2. Haben die Bewohner Beteiligungsmöglichkeiten bei der Entwicklung von Regeln?
 ja
 nein
Anmerkung: _____
3. Gibt es eine Privatsphäre für die Bewohner?
 ja
 nein
Anmerkung: _____
4.und wird sie beachtet?
 ja
 nein
Anmerkung: _____
5. Wird die Sexualität der Bewohner durch die Mitarbeiter beachtet und respektiert?
 ja
 nein, weil... _____
6. Werden Unterschiede im Umgang mit Bewohnern pädagogisch begründet oder geschehen diese willkürlich und abhängig von Sympathien?
 nein
 ja
Anmerkung: _____
7. Sind besondere Machtverhältnisse zwischen Bewohnern und Mitarbeitern erkennbar?
 nein
 ja, und zwar: _____

Nennen Sie Probleme, die sie hierbei erkennen?



8. Dürfen Mitarbeiter einzelnen Bewohnern private, nicht anlassbezogene Geschenke machen?
- ja
 nein
Anmerkung: _____
9. Wird die Dienstanweisung zum Umgang mit Geschenken in der Einrichtung umgesetzt?
- ja
 nein
Anmerkung: _____
10. Ist jedem Mitarbeiter im Dienst bekannt und transparent erkennbar, was der andere tut?
- ja
 nein
Anmerkung: _____
11. Gibt es Regeln zur Bekleidung von Mitarbeitern, um mögliche visuelle Grenzverletzungen zu vermeiden?
- ja
 nein
12. Ist dies Ihrer Meinung nach notwendig? Wenn ja, gibt es Vorschläge für diesbezügliche Regeln?
- nein
 ja, und zwar: _____
13. Gibt es eine demokratische Führungsstruktur?
- ja
 nein
Anmerkung: _____
14. Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitern klar definiert und verbindlich delegiert?
- ja
 nein
Anmerkung: _____
15. Gibt es „heimliche Machtstrukturen“?
- nein
 ja
Anmerkung: _____
16. Gibt es einen verantwortungsvollen Umgang mit Hierarchien und Funktionen?
- ja
 nein
Anmerkung: _____

17. Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur?

→in der Einrichtung?

- ja
 nein

Anmerkung: _____

→in den einzelnen Wohngruppen?

- ja
 nein

Anmerkung: _____

18. Wie gehen die Mitarbeiter mit der Gerüchteküche um? Reden Sie bei Problemen miteinander?

- ja
 nein

Anmerkung: _____

19. Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, angesehen?

- ja
 nein

Anmerkung: _____

20. Gibt es einen sachlichen Umgang mit Mitarbeitern, die (fachliches) Fehlverhalten von Kollegen ansprechen / melden?

- ja
 nein

Anmerkung: _____

21. Gibt es klare Beschwerde- und Kritikwege in der Einrichtung?

- ja
 nein

Anmerkung: _____

22. Sind diese transparent, für alle geeignet und allen bekannt?

- ja
 nein

Anmerkung: _____

23. Übernimmt die Leitung (TL, PL, EL) ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?

- ja
 nein

Anmerkung: _____

24. Ist in der Einrichtung der Umgang mit privaten Fotos, Telefonnummern und sozialen Netzwerken geregelt?

- nein
 ja, und zwar:

25. Wird Schweigepflicht und Datenschutz eingehalten?

- ja
 nein

Anmerkung: _____

26. Ist Ihnen die Einhaltung von Schweigepflicht und Datenschutz wichtig?

- ja
 nein

Anmerkung: _____

27. Sind Ihnen Grenzüberschreitungen in unserem pädagogischen Alltag schon passiert / begegnet?

- ja
- verbal durch Bewohner
 - verbal durch Mitarbeiter
 - Beobachtung durch Bewohner
 - Beobachtung durch Mitarbeiter
 - körperliche Nähe durch Bewohner
 - körperliche Nähe durch Mitarbeiter
 - andere

nein

Anmerkung: _____

28. Besitzen Sie bereits Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt

- ja
 nein

Anmerkung: _____

29. Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?

- ja
 nein

Anmerkung: _____

Mit freundlicher Genehmigung der *Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH* unter Verwendung folgender Quelle: **Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH (CTM); Servitas gGmbH ; Christliches Gemeinschaftswerk GmbH (CGW)** (Hg.) (2019): Rahmenschutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt. Magdeburg, S. 21-24.

Anhang 2 – Handlungsschema und Dokumentation bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Einrichtung



Anlage 11

Leitfaden zur Verfahrensweise bei Verdacht auf (sexuelle) Gewalt

Was können wir tun wenn Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutz- oder Hilfebedürftige von sexueller Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung oder Grenzverletzungen berichten oder wir Augenzeugen von solchen Übergriffen werden?

Diese Information oder Beobachtungen sind belastende Situationen und erfordern ein Höchstmaß an professionellem Handeln.

Der nachfolgende Leitfaden soll eine Orientierung geben was bei einem Verdacht oder Vorfall zu unternehmen ist. Jede Einrichtung sollte einen eigenen Ablaufplan für Krisenfälle entwickeln um den Mitarbeitern maximale Handlungssicherheit zu geben. Ansprechpartner müssen klar benannt sein. Ebenso sollten die Kompetenzen verschriftlich werden. Beim Umgang mit Verdacht oder Vorfällen sollte nachfolgende Regel gelten:

„So viele Beteiligte wie nötig und so wenig wie möglich mit einbeziehen“.

Ruhe bewahren:

- Sicherheit vermitteln
- Zeit lassen, so viel wie nötig
- keine vorschnellen Gedankenschlüsse fassen
- kein Forscherdrang
- keine überstürzten Aktionen
- Entsetzen, Empörung, Erschrecken vermeiden

Zuhören:

- glauben schenken und Ermutigung sich anzuvertrauen
- auch Informationen von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen
- das Geschilderte nicht bewerten
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des betroffenen respektieren
- Subjektivität von Wahrheit im Blick behalten
- zweifelsfrei Partei für den Betroffenen ergreifen

Wahrnehmen und dokumentieren:

- Offene Fragen verwenden (Wer? Was? Wo?)
- keine „Warum“-Fragen verwenden (können leicht Schuldgefühle auslösen)
- nicht drängen, nicht ausfragen – erzählen lassen
- Gespräche, Fakten und Situationen mit Datum und Uhrzeit dokumentieren, eine lückenlose Dokumentation ist dringend erforderlich
- Wiederholungen in den Erzählungen zulassen und Varianten gleichrangig nebeneinander stehen lassen
- keine logischen Erklärungen einfordern oder äußern
- den Betroffenen stabilisieren
- Raum und Tempo dem Opfer überlassen

Besonnen handeln:

- o keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen machen
- o keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind
- o Versicherung der Vertraulichkeit des Gespräches aber auch Information darüber, dass die Leitung und bei Bedarf externe Fachleute hinzugezogen werden können/müssen
- o Versicherung das nichts ohne Absprache mit den Opfer unternommen wird
- o ggfs. mit einer Vertrauensperson besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- o ggfs. sich selbst Hilfe holen
- o eigene ungute Gefühle ansprechen (Vertrauensperson, Leitung)

Weiterleiten:

- o Vorgesetzten (PDL, päd. LT, WBL, TL) und Einrichtungsleitung informieren
- o Träger informieren (erfolgt durch die Einrichtungsleitung oder eine beauftragte Person)
- o bei einer begründeten Vermutung ggfs. interne und externe Fachberatung hinzuziehen
- o Opfer und Täter umgehend trennen (Räumlich, Wohngruppe, Einrichtung)
- o Eltern, Erziehungsberechtigte, Vormund, Betreuer informieren (in vorheriger Absprache mit dem Träger)
- o ggfs. das Opfer einem Arzt vorstellen
- o bei Minderjährigen örtliches Jugendamt/Landesjugendamt informieren (erfolgt durch EL in vorheriger Absprache mit dem Träger)
- o ggfs. Heimaufsicht informieren (erfolgt durch EL in vorheriger Absprache mit dem Träger)
- o ggfs. Polizei einschalten und in Absprache mit dem Träger Strafanzeige erstatten
- o in Absprache mit dem Träger ggfs. den Diözesanbeauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs, Dr. Nikolaus Särchen, informieren
- o gemeinsam mit dem Opfer (und den Angehörigen) die nächsten Schritte besprechen und mögliche Hilfe und Unterstützung anbieten, dazu Fachleute einbeziehen
- o ggfs. Begleitung des Opfers zur Rechtsberatung bzw. Organisation eines Rechtsbeistandes für die weiteren Schritte
- o Zusammenarbeit mit den ermittelnden Behörden unter Einbeziehung des Trägers
- o Kommunikation mit den Medien erfolgt ausschließlich über die Pressestelle des Trägers

Umgang mit dem (potentiellen) Täter:

- o keine Informationen vom Opfers an den potentiellen Täter
- o keine Vorverurteilung
- o Einrichtungsleitung und eine Vertrauensperson führen ein Gespräch mit dem potentiellen Täter
- o potentieller Täter erhält Gelegenheit zur Stellungnahme
- o Einbeziehung der MAV
- o Einrichtungsleitung leitet ggfs. arbeitsrechtliche Schritte, unter Hinzuziehen des Servicebereichsleiters Personal und Recht, ein



- handelt es sich bei dem Täter um einen Mitarbeiter der Kirche, Kleriker oder Ordensmitglied, muss der Vorfall der Präventionsbeauftragten des Bistums gemeldet werden

Aufarbeitung:

- Erstellung eines Hilfeplanes für die betroffene Person (Opfer)
- ggfs. Therapie einleiten
- situationsbedingte Begleitung der Mitarbeiter durch Psychologen, Supervision o.ä.
- Nutzung von Teamrunden um die Erlebnisse mit den Mitarbeitern zu bearbeiten
- Ansprechpartner für involvierte Bewohner sowie die Personensorgeberechtigten und Angehörigen des Opfers benennen, um auch mit ihnen die Geschehnisse zu bearbeiten
- Überprüfung vorhandener Regularien auf Wirksamkeit, ggfs. Überarbeitung und Anpassung

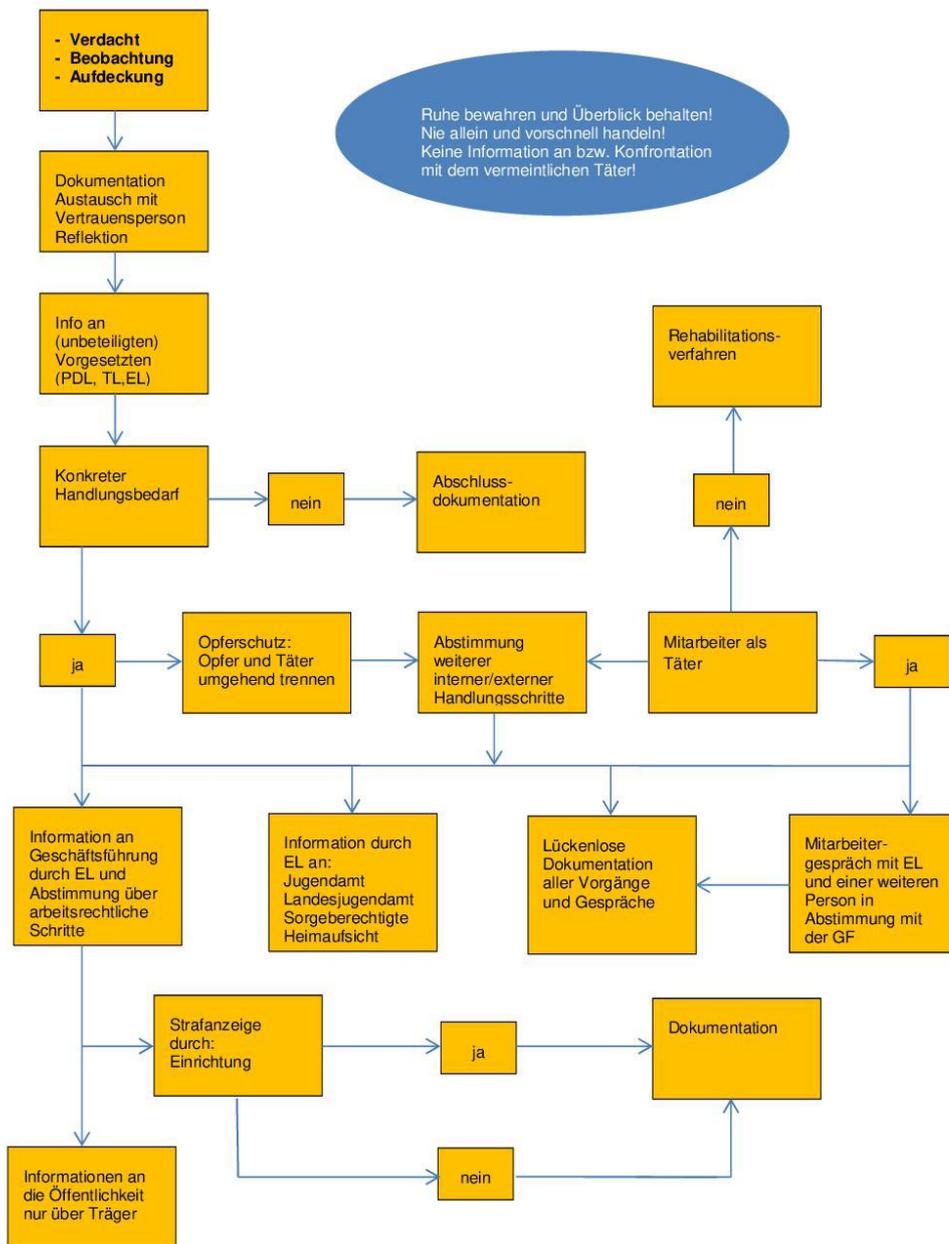
Der nachfolgende Ablaufplan soll die Vorgehensweise bei Verdacht bzw. bei (sexuellen) Übergriffen schematisch darstellen.

Ein Dokumentationsbogen ist ebenfalls angefügt.

Beide Dokumente sollen den Mitarbeitern vor Ort Hilfestellung bei Verdacht bzw. bei Vorkommnissen im Sinne des Rahmenschutzkonzeptes und des institutionellen Schutzkonzeptes geben.

Bei der Dokumentation sind die Richtlinien des Datenschutzes zu beachten. Eine lückenlose Dokumentation aller Beobachtungen, Vorkommnisse, Gespräche, Informationen ist dringend erforderlich. Alle Dokumente sind separat und vor dem Zugriff Unbeteiligter sicher aufzubewahren (Büro EL). In der Dokumentation (Digitale Programme und Bewohnerhandakte) des Bewohners sind keine Angaben zum Vorfall zu vermerken.

Schema zur Vorgehensweise bei Verdacht oder Beobachtung von (sexuellen) Übergriffen sowie bei Informationen durch Opfern oder andere Personen





STRENG VERTRAULICH

Dokumentation bei Verdacht, Hinweis oder Beobachtung von (sexueller) Grenzverletzung/Gewalt

Name der Einrichtung: _____

Datum: der Beobachtung: _____
 des Vorfalls: _____
 der Information: _____

Name des Opfers: _____
Geburtsdatum: _____
Wohnbereich/Gruppe: _____

Name des vermeintlichen Täters: _____
Geburtsdatum: _____
Wohnbereich/Gruppe: _____

Information zum Geschehen

- Verdacht auf (sexuelle) Grenzverletzung/Gewalt
- Beobachtung von (sexueller) Grenzverletzung/Gewalt
- Informationen erhalten durch Opfer
- Informationen erhalten durch Dritte
- Informationen anonym erhalten

Ort des Geschehens

- Bewohnerzimmer
- Aufenthaltsraum
- außer Haus
- Sonstiges, und zwar: _____
- Bewohnerbad
- Gemeinschaftsbad
- Flur/Treppenhaus

ggf. Austausch mit einer Person des Vertrauens

ja nein
wenn ja:
Name, Vorname: _____
wie (persönlich, per Handy, digital): _____

Information an: Dienstvorgesetzter (PDL, WBL, päd. LT, TL) am: _____
 Einrichtungsleitung am: _____



Genauere Beschreibung des Verdachts, der Beobachtung, der erhaltenen Informationen zu (sexueller) Grenzverletzung/Gewalt:

Datum, Unterschrift der aufnehmenden Person



Weitere Schritte sind nur von der Einrichtungsleitung oder einer beauftragten Person durchzuführen:

Bestätigter Verdacht:

ja

wenn ja:
nachfolgende Schritte
unverzüglich durchführen

nein

wenn nein:
Rücksprache mit aufnehmender Person
Reflektion
ggf. Rehabilitation des vermeintlichen Täters
Dokumentation

Gespräch mit dem Opfer und Unterbreitung von Hilfsangeboten:

am: _____

Hilfsangebote: _____

Opferschutz am: _____

wie: _____

Beweissicherung durchgeführt (bei Bedarf) am: _____

Checkliste: Fotos angefertigt (mit Einverständnis des Opfers, nicht mit privatem Handy):
wenn ja, wann (Datum, Uhrzeit): _____

ärztliche Untersuchung des Opfers veranlassen
wenn ja, wann und wo: _____

Zeugen befragt
wenn ja, welche: _____

mittel- und unmittelbar Beteiligte befragt?
wenn ja, wen: _____

Mitarbeiter befragt
wenn ja, welche: _____



Gespräch mit dem vermeintlichen Täter am: _____
(erfolgt durch EL im Beisein einer weiteren Person)

Information an: GF/Träger am: _____
 Jugendamt am: _____
 Heimaufsicht am: _____
 Angehörige am: _____
 Sorgeberechtigte am: _____

Einbeziehung der Mitarbeitervertretung

ja nein
wenn ja, wann: _____

Stellungnahme des vermeintlichen Täters: _____
(ggf. Extradokumentation)

Stellungnahme der MAV: _____

Externe Beratung/Unterstützung durch: _____

Hilfsangebote für das Opfer: _____

Einleitung von arbeitsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Ermahnung, Abmahnung, Beurlaubung, fristlose und/oder ordentliche Kündigung) durch Trägervertreter:

Strafverfolgung/Anzeige am: _____

- durch Einrichtung
- durch Opfer

Abschließendes Gespräch mit dem Opfer:

durch Einrichtungsleitung am: _____

Fallbesprechung mit prophylaktischen Maßnahmen in der Team- und/oder Dienstberatung
am: _____

Abschluss am: _____

Ergebnis:

Mit freundlicher Genehmigung der *Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH* unter Verwendung folgender Quelle:
Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH (CTM); Servitas gGmbH; Christliches Gemeinschaftswerk GmbH (CGW) (Hg.) (2019): Rahmenschutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt. Magdeburg, S. 44-51.

Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass die vorliegende Bachelorarbeit mit dem Titel „*Hochrisikobereich Wohn- und Förderstätten: Prävention gegen sexualisierte Gewalt in katholischen Einrichtungen der Behindertenhilfe*“ selbstständig verfasst und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und ich mich keiner anderen als der im beigefügten Verzeichnis angegebenen Hilfsmittel bedient habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen und anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Steffen Döring

Muldestausee, den 06.08.2019